

## **Errichtung eines Sozialversicherungszentrums**

*(neues Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
und über die Invalidenversicherung)*

## **Zusammenfassung**

**Im Kanton Luzern soll ein Sozialversicherungszentrum errichtet werden, das die Ausgleichskasse Luzern, die IV-Stelle Luzern und diejenigen Aufgaben zusammenfasst, welche die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit erfüllt. Zudem soll mit dem Sozialversicherungszentrum die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Dienstleistungen für den Kanton Luzern und für andere Kantone zu erbringen. Durch die Schaffung dieses Zentrums sollen die Kundenähe und die Kundenfreundlichkeit gesteigert und Synergien genutzt werden.**

Im Jahr 2016 lancierte der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP 17) das Projekt Organisationsentwicklung (OE 17). OE17 bezweckt, mit der Konzentration von Strukturen, der Automatisierung von Prozessen und einem fokussierten Mitteleinsatz die Effizienz und Kundenorientierung bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben weiter zu steigern und gute öffentliche Leistungen auch in Zukunft sicherzustellen. Im Rahmen von OE17 sollte auch die Zusammenführung der Ausgleichskasse Luzern (AK-LU), der IV-Stelle Luzern (IV-LU) und weiterer Versicherungen zu einer grösseren Versicherungsanstalt geprüft werden. Schon heute hat die Mehrheit der Kantone ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen organisatorisch zusammengefasst. Teilweise werden in anderen Kantonen auch die Dienstleistungen der Arbeitslosenversicherung extern erbracht.

Der Regierungsrat setzte für diese Massnahme eine Projektgruppe ein. Sie kommt zum Schluss, dass eine mittel- und langfristige Weiterentwicklung nur im Rahmen eines Sozialversicherungszentrums möglich ist, das alle drei Durchführungsstellen mit ihren Sozialversicherungsprodukten beziehungsweise Dienstleistungen umfasst. Durch die Schaffung eines solchen Kompetenzzentrums können insbesondere Beratung, Begleitung und Information an einem Standort aus einer Hand angeboten und verschiedene Synergiepotentiale genutzt werden.

Das Sozialversicherungszentrum soll durch ein neues Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung geschaffen werden. Das neue Gesetz soll folgende Hauptpunkte enthalten:

- Das Sozialversicherungszentrum soll die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit haben.
- Das Sozialversicherungszentrum soll den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung sowie weiterer Aufgaben koordinieren, die das Bundesrecht der AK-LU und der IV-LU überträgt. Dem Sozialversicherungszentrum sollen zudem die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, Aufgaben in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih sowie Aufgaben der Industrie- und Gewerbeaufsicht übertragen werden. Weiter soll dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Prämienverbilligung, der Ergänzungsleistungen und die Führung der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen übertragen werden.
- Das Sozialversicherungszentrum soll sich in die AK-LU, die IV-LU und den Bereich Wirtschaft und Arbeit gliedern. Die Schaffung weiterer Bereiche soll möglich sein. Die AK-LU und die IV-LU sowie der Bereich Wirtschaft und Arbeit sollen gemäss den Vorgaben des Bundes ihre Aufgaben selbständig vollziehen und im eigenen Namen handeln.
- Als oberstes Organ des Sozialversicherungszentrums soll ein Verwaltungsrat eingesetzt werden. Er soll die beiden Aufsichtskommissionen der AK-LU und der IV-LU ersetzen. Weitere Organe des Sozialversicherungszentrums sollen die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle sein.

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle des Sozialversicherungszentrums sollen gleichzeitig der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der AK-LU und der IV-LU sein.

- Die Geschäftsleitung soll das Sozialversicherungszentrum führen und diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die nach dem Bundesrecht nicht der AK-LU oder der IV-LU zur selbständigen Erledigung übertragen oder durch Erlass beziehungsweise durch Reglement nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Die Geschäftsleitung soll aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, dem Direktor oder der Direktorin der AK-LU, der IV-LU, des Bereichs Wirtschaft und Arbeit und allenfalls weiteren Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Der Verwaltungsrat soll eines der Mitglieder der Geschäftsleitung zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung ernennen.

- Für das Personal soll grundsätzlich das Personalgesetz des Kantons Luzern gelten. Das Sozialversicherungszentrum soll die Arbeitsverhältnisse der AK-LU, der IV-LU und mit den Mitarbeitenden der wira übernehmen. Zudem sollen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes sämtliche übrigen Rechte und Pflichten der Kantons betreffend die wira auf das Sozialversicherungszentrum übergehen.
- Der Regierungsrat soll das Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestimmen.

Die neuen Räumlichkeiten des Sozialversicherungszentrums sollen durch die AK-LU erstellt und an das Sozialversicherungszentrum vermietet werden. Die Mietkosten sollen intern auf die einzelnen Bereiche umgelegt werden.

Durch diese Neuorganisation können von 2019 bis 2024 Einsparungen von schätzungsweise total 5,3 Millionen Franken erreicht werden. Ab 2025 wird das Einsparpotential schätzungsweise 4,8 Millionen Franken pro Jahr betragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1 Übersicht über das schweizerische Sozialversicherungssystem.....	5
1.1.1 Allgemeines.....	5
1.1.2 Durchführung der AHV, der IV und der Arbeitslosenversicherung .....	6
1.2 Projekt OE17 .....	10
1.3 Projektgruppe .....	11
<b>2 Lösungen anderer Kantone</b> .....	<b>12</b>
2.1 Sozialversicherungsanstalten .....	12
2.2 Weitere Organisationsformen .....	12
<b>3 Bestrebungen auf Bundesebene</b> .....	<b>13</b>
<b>4 Gründe für ein Sozialversicherungszentrum</b> .....	<b>13</b>
<b>5 Grundzüge des neuen Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum</b> .....	<b>15</b>
5.1 Rahmenbedingungen .....	15
5.1.1 Allgemeines.....	15
5.1.2 Planungsbericht.....	16
5.1.3 Genehmigung durch den Bund.....	16
5.2 Das neuen Sozialversicherungszentrum.....	16
5.2.1 Rechtsform .....	16
5.2.2 Zweck und Aufgaben.....	16
5.2.3 Organisation und Führung .....	17
5.2.4 Finanzierung.....	20
5.2.5 Personal .....	20
5.2.6 Politische Steuerung und Kontrolle .....	20
<b>6 Die einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfs</b> .....	<b>21</b>
<b>7 Änderung von Gesetzen</b> .....	<b>32</b>
<b>8 Aufhebung von Gesetzen</b> .....	<b>33</b>
<b>9 Genehmigung und Inkrafttreten</b> .....	<b>33</b>
<b>10 Umsetzung</b> .....	<b>34</b>
<b>11 Auswirkungen des neuen Gesetzes</b> .....	<b>34</b>
<b>12 Antrag</b> .....	<b>36</b>

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über ein Sozialversicherungszentrum; SVZG). Mit diesem Erlass soll im Kanton Luzern ein Sozialversicherungszentrum in Form einer Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Übersicht über das schweizerische Sozialversicherungssystem**

#### **1.1.1 Allgemeines**

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen Schutz vor Risiken bietet, deren Folgen sie nicht alleine bewältigen können. Dabei werden die fünf nachstehenden Bereiche unterschieden ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)):

- die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, AHVG, SR 831.10; Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, IVG, SR 831.20; Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG, SR 831.30; Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG; SR 831.40; Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993; SR 831.42),
- der Schutz vor Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10; Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, UVG, SR 832.20),
- der Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952, EOG, SR 834.1),
- die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0),
- die Familienzulagen (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952; SR 836.1; Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006, FamZG; SR 836.2).

Diese Versicherungen sorgen für eine rasche Wiedereingliederung ins Erwerbsleben, richten insbesondere Renten, Erwerbsersatz und Familienzulagen aus oder tragen die Kosten bei Krankheit und Unfall. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung kann in bestimmten Situationen zudem helfen, schwierige Zeiten zu überbrücken und damit Stellen zu erhalten.

Alle Sozialversicherungen unterstehen der Aufsicht des Bundes. Aufsichtsbehörde ist der Bundesrat (Art. 76 Abs. 1 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; SR 830.1). Die Aufsicht über den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen, des Erwerbsersatzes für Dienstleistende und bei Mutterschaft und der Familienzulagen ist dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als zuständiges Bundesamt delegiert. Die Aufsichtstätigkeit beinhaltet fachliche (Kontrolle der korrekten Rechtsanwendung), finanzielle und administrative (allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung) Aspekte. Die administrative Aufsicht wird teilweise durch die Kantone beziehungsweise zusammen mit den Kantonen durchgeführt. Bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nimmt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Aufsicht wahr. Zu den Mitteln der Aufsicht gehören insbesondere Weisungen und Revisionen. Teilweise haben auch die Kantone Aufsichtsaufgaben (vgl. Zusammenfassung im Bericht Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Kap. 1.4.1 und 1.4.2, Bericht Modernisierung und Optimierung, [www.admin.ch](http://www.admin.ch); Art. 110 AVIG, Art. 5 Abs. 2 Bstb. i Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, OV-WBF; SR 172.216.1; vgl. auch die Ausführungen in den Kapiteln 3, 5.2.6 und 6 zu § 6 Entwurf).

### **1.1.2 Durchführung der AHV, der IV und der Arbeitslosenversicherung**

#### *– Alters- und Hinterlassenenversicherung*

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird unter Aufsicht des Bundes durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Verbandsausgleichskassen, die kantonalen Ausgleichskassen, die Ausgleichskassen des Bundes und einer zentralen Ausgleichsstelle durchgeführt (Art. 49 AHVG). Die Ausgleichskassen haben insbesondere die Aufgabe, die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung festzusetzen und einzuziehen, die Renten und Hilflosenentschädigungen festzusetzen und auszuzahlen, Veranlagungsverfügungen zu erlassen und die individuellen Konten zu führen (Art. 63 Abs. 1 AHVG).

Nach Artikel 61 AHVG sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Ausgleichskassen durch einen besonderen Erlass als selbständige öffentliche Anstalt zu errichten. Damit ist ein Gesetz im formellen Sinn gemeint. Der kantonale Erlass muss vom Bund genehmigt werden (Art. 61 Abs. 2 AHVG). Er muss Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters, die interne Organisation der Ausgleichskasse, die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse, die Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen, die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle enthalten (Art. 61 AHVG).

Der Bund oder die Kantone können den Ausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen. Eine Übertragung durch den Kanton ist nur möglich, wenn die Aufgabe zur Sozialversicherung gehört, der beruflichen oder sozialen Vorsorge beziehungsweise der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen oder anderweitig nicht gewinnorientiert sind und den Kantonen zugutekommen. Die Übertragung dieser Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden (Art. 130 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV, vom 31. Oktober 1947; SR 831.101). Die Übertragung durch die Kantone muss vom Bundesrat genehmigt werden (Art. 63 Abs. 4 AHVG).

Das Bundesrecht hat den kantonalen Ausgleichskassen neben der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung folgende Aufgaben übertragen:

- Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie Erhebung des Arbeitgeberbeitrages (Art. 13 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft),
- Führung der Geschäfte der kantonalen Familienausgleichskasse (Art. 17 Abs. 1 FamZG),
- Erhebung der Beiträge für die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Art. 5 AVIG),

- Kontrolle, ob die erfassten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG; BVG-Kontrolle),
- Ausrichtung des Anteils der Wirtschaft an der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Art. 36 Abs. 3 Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011; SR 641.71),
- Möglichkeit, die Prämien der Unfallversicherung zusammen mit den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erheben (Art. 93 Absatz 6 UVG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 Verordnung über die Unfallversicherung, IVV; SR 832.202),
- Durchführung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Art. 17 Abs. 1 EOG).

Der Kanton Luzern hat in seiner Rechtsordnung der Ausgleichskasse des Kantons Luzern (AK-LU) folgende Aufgaben übertragen (übertragene kantonale Aufgaben):

- Führen der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998; SRL Nr. 865),
- Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (§ 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995, PVG; SRL Nr. 866),
- Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007, kantonales ELG; SRL Nr. 881),
- Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben, die der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind, und Überweisung aller erhobenen Beiträge an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (§ 14 Abs. 1 und 3 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000, SRL Nr. 890 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Gesetz über die Familienzulagen [Kantonales Familienzulagengesetz, FZG]; SRL Nr. 885),
- Orientierung über die Versicherungspflicht nach UVG und deren Überwachung (§ 1 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SRL Nr. 865b; UVG-Kontrolle).

Die AK-LU hat ihren Standort an der Würzenbachstrasse 8 in Luzern. Sie ist Eigentümerin dieser Liegenschaft. Sie ist auch Eigentümerin der Betriebseinrichtungen.

#### – *Invalidenversicherung*

Die Invalidenversicherung wird durch die kantonalen IV-Stellen, die IV-Stelle des Bundes und die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung durchgeführt (Art. 53 Abs. 1, 54 und 56 IVG). Die Kantone errichten ihre IV-Stellen in Form kantonalen öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben einer anderen IV-Stelle übertragen. Die kantonalen Erlasse, worunter ebenfalls ein Gesetz im formellen Sinn zu verstehen ist, oder die interkantonalen Vereinbarungen haben namentlich die interne Organisation der IV-Stelle zu regeln (Art. 54 Abs. 2 IVG). Auch dieser Erlass ist vom Bund zu genehmigen (Abs. 2 Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 22. März 1991, 3. IV-Revision, Amtliche Sammlung 1991 2377 III, Bundesblatt [BBl] 1988 II 1333 beziehungsweise Art. 66 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 AHVG).

Die Aufgaben der IV-Stellen sind in Artikel 57 Absatz 1 IVG umschrieben. Ausdrücklich im Gesetz genannt werden die Früherfassung, die Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention, die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen, die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung, die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen, die Bemessung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen; den Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung; die Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination der medizinischen Massnahmen mit dem Kranken- und Unfallversicherer. Nach Artikel 57 Absatz 2 IVG kann der Bundesrat den IV-Stellen weitere als die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zuweisen. Dazu zählen etwa der Entscheid über eine Hilflosenentschädigung für Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 69<sup>bis</sup> ff. Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV; SR 831.101), die Bemessung der Invalidität von Personen, die eine Ergänzungsleistung nach Artikel 4 Absatz 1 Bst. d ELG beanspruchen (Art. 41 Abs. 1 Bst. k Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, IVV; SR 831.201) oder die unverzügliche Weiterleitungen von Meldungen über Ansprüche auf laufende Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen für Volljährige an die zuständige Ausgleichskasse (Art. 41 Abs. 1 Bst. c IVV). Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können (Art. 59 Abs. 1 IVG). Insbesondere sind sie verpflichtet, interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste (RAD) einzurichten (Art. 59 Abs. 2 IVG). Für die Region Zentralschweiz besteht zwischen den entsprechenden IV-Stellen eine Vereinbarung über den Betrieb des RAD-Zentralschweiz.

Schliesslich können die Kantone den IV-Stellen mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern Aufgaben nach kantonalem Recht übertragen (Art. 54 Abs. 4 IVG). Der Kanton Luzern hat der IV-Stelle Luzern (IV-LU) keine solchen Aufgaben übertragen.

Die IV-LU befindet sich an der Landenbergstrasse 35 in Luzern. Eigentümer der Liegenschaft ist der Bund (Ausgleichsfonds IV). Dasselbe gilt für die Betriebseinrichtung. Im Gegensatz zur AK-LU verfügt die IV-LU über kein eigenes Vermögen.

#### – *Arbeitslosenversicherung*

Mit der Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sind unter anderem die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen, die kantonale Amtsstelle (KAST), die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle), die tripartiten Kommissionen sowie die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt (Art. 76 Abs. 1a, c, d und e AVIG). Die Kantone sind verpflichtet, die Massnahmen zu vollziehen, die ihnen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Bundesrat übertragen. Sie haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Art. 113 Abs. 1 AVIG).

Aufgabe der Arbeitslosenkassen ist es, die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und die verschiedenen Versicherungsleistungen auszuzahlen. Die Kassen sind mithin die Zahlstellen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Sie richten Arbeitslosen-, Insolvenz-, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung aus. Zudem vergüten sie die Kosten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen, wie Kurskosten oder Einarbeitungszuschüsse. Die Arbeitslosenkassen sind die Ansprechpartner für alle Fragen, die den Umfang und die Art von Geldleistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung betreffen (Art. 81 AVIG). Arbeitslose sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die freie Wahl unter den Kassen. Einzig bei der Insolvenzenschädigung ist ausschliesslich die öffentliche Arbeitslosenkasse zuständig (Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit 77 Abs. 1 AVIG). Träger der öffentliche Arbeitslosenkasse ist der Kanton (Art. 77 Abs. 2 AVIG). Mehrere Kantone können mit der Zustimmung des SECO für ihre Gebiete eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse führen (Art. 77 Abs. 4 AVIG). Die öffentlichen (und privaten) Arbeitslosenkassen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, handeln jedoch nach Aussen in eigenem Namen und können vor den Organen der Rechtsprechung als Partei auftreten (Art. 79 Abs. 2 AVIG). Die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern ist organisationsrechtlich eine Abteilung der

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira; § 4 Abs. 2 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, AVAHG, SRL Nr. 890).

Die kantonalen Amtsstellen klären insbesondere die Anspruchsberechtigung für Leistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ab, entscheiden über die Zumutbarkeit einer Arbeit, weisen den Versicherten eine zumutbare Arbeit zu und erteilen ihnen Weisungen. Ferner überprüfen sie die Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen, stellen die Versicherten in der Anspruchsberechtigung ein und entscheiden über Abzüge vom Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung (Art. 85 Abs. 1a - d und g AVIG). Im Kanton Luzern ist die wira die kantonale Amtsstelle, welche die in Artikel 85 AVIG aufgeführten Aufgaben erfüllt (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, SRL Nr. 890a, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AVAHG).

Die Kantone sind verpflichtet, Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) einzurichten. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle und können sie mit der Durchführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beauftragen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Private beiziehen (Art. 85b Abs. 1 und 2 AVIG). Die tripartiten Kommissionen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beraten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85d Abs. 1 AVIG). Im Kanton Luzern bestehen fünf solche Zentren und eine tripartite Kommission RAV (TPK). Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind organisationsrechtlich in die Abteilung Arbeitsmarkt der wira eingegliedert ([www.wira.lu.ch](http://www.wira.lu.ch)). Bezüglich der TPK ist insbesondere auf deren Geschäftsreglement (SRL Nr. 890b) zu verweisen.

Nach § 2 Absatz 2 AVAHG kann der Regierungsrat der wira weitere Aufgaben als diejenigen aus der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zuweisen. Gestützt auf diese Bestimmung überprüft die wira die Bewilligungsvoraussetzungen zur privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleih-tätigkeit gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11; § 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, SRL Nr. 860).

Zudem nimmt die wira folgende zusätzliche kantonale Aufgaben im Zusammenhang mit der Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) wahr. Die Industrie- und Gewerbeaufsicht umfasst die Bereiche des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union sowie den Bereich Schwarzarbeit (vgl. auch [www.wira.lu.ch](http://www.wira.lu.ch)):

- Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11), soweit nicht die Gemeinden zuständig sind, und Erlass von Entscheiden als erste Instanz (§ 2 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SRL Nr. 850),
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die das Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz [HArG]) vom 20. März 1981 (SR 822.31) der kantonalen Vollzugsbehörde zuweist (§ 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit; SRL Nr. 852),
- Durchführung von Kontrollen gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntSG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20) und Führung der Geschäftsstelle der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) (§§ 2 und 3 Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL Nr. 857; Geschäftsreglement der tripartiten Arbeitsmarktkommission; SRL Nr. 857a),
- Durchführung von Kontrollen und Verfügen von Sanktionen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41) (§§ 1 und 3 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; SRL Nr. 864).

- Verfügen von Massnahmen betreffend die Benutzung von Räumen und Einrichtungen, die für das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährlich sind und Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (§ 2 Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SRL Nr. 865b).

Schliesslich führt der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds. Dieser Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern (§ 9 Abs. 1 und 2 AVAHG). Damit handelt es sich um eine Form der freiwilligen kantonalen Arbeitslosenversicherung. Der Fonds ist der wira zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds). Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der tripartiten Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) (§ 10 i.V.m. § 2 Abs. 3 AVAHG).

Zu den Aufgaben der AK-LU im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung verweisen wir auf die Liste der übertragenen kantonalen Aufgaben in Kapitel 1.1.2.

Die Räumlichkeiten der wira befinden sich an der Bürgenstrasse 12. Die Bereiche Logistik und Infrastruktur sind an der Maihofstrasse 1 in Luzern einquartiert. In der Stadt Luzern bestehen zwei Regionale Arbeitsvermittlungszentren (Baselstrasse 61A und Landenbergstrasse 39). Die drei weiteren Zentren befinden sich in Emmen, Sursee und Wolhusen. Der Kanton hat entsprechende Mietverträge abgeschlossen. Der Bund ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen der kantonalen Amtsstelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen. Der Kanton ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen soweit sie der Industrie- und Gewerbeaufsicht dienen.

## **1.2 Projekt OE17**

Mit der Beratung des Planungsberichts B 39 über Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) vom 19. April 2016 hat der Kantonsrat im Juni 2016 vom Sanierungsbedarf des kantonalen Finanzhaushaltes Kenntnis erhalten und lenkend auf das provisorische Massnahmenpaket KP17 eingewirkt (Kantonsblatt [KB] Nr. 25 vom 25. Juni 2016). In diesem Planungsbericht wurde insbesondere ausgeführt, dass einige der vorgesehenen Massnahmen Teil eines umfassenden Organisationsentwicklungsprogramms (Organisationsentwicklung/Prozessoptimierung/Querschnittsfunktionen/Strukturbereinigung [Projekt OE17]) sind, das der Regierungsrat mit der Verabschiedung der Botschaft B 39 eingeleitet hat. Dieses Projekt umfasst alle kantonalen Aufgabenbereiche und hat zum Ziel, die Effizienz und Kundenorientierung bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben weiter zu steigern. Mit der Konzentration von Strukturen, der Automatisierung von Prozessen und einem fokussierten Mitteleinsatz sollen gute öffentliche Leistungen auch in Zukunft sichergestellt werden. Dabei wies der Regierungsrat insbesondere darauf hin, dass alle Organisationsentwicklungsmassnahmen in einem eigenständigen Projekt mit einer eigenen Projektorganisation umgesetzt werden sollen. Die Grobkonzeptphase werde bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Danach würden die Detailarbeiten folgen (Detailkonzeptphase). Der Regierungsrat lasse sich periodisch über den Projektstatus informieren. Massnahmen, die einer Gesetzesänderung bedürften, würden dem Kantonsrat rechtzeitig vorgelegt (Planungsbericht B 39, Kap. 3.3.3, Ratsinformationssystem Kantonsrat, publiziert auf [www.lu.ch](http://www.lu.ch)).

Mit Botschaft B 55 vom 6. September 2016 Konsolidierungsprogramm 2017 (KP 17) unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket zur Sanierung des Finanzhaushalts bis 2019 (Ratsinformationssystem Kantonsrat). Dabei orientierte er wiederum über das Projekt OE 17. Die Massnahmenliste, die in Kapitel 4.2 der Botschaft B 55 aufgeführt wurde, enthielt auch die Massnahme Nr. 3.14, Aufgabenbereich H5-5011, Sozialversicherungen, nach der die Zusammenführung AK-LU, der IV-LU und weiterer Versicherungen zu einer grösseren Versicherungsanstalt geprüft werden soll (Botschaft B 55, S. 22).

### 1.3 Projektgruppe

Um die Zusammenführung der AK-LU, der IV-LU und weiterer Versicherungen vertieft zu prüfen, setzte der Regierungsrat im zweiten Semester 2016 eine Projektgruppe mit einer externen Projektleitung und einer externen Projektbegleitung durch zwei Mitarbeiter der HSS Unternehmens- und Informatikberatung, Sursee, ein. Der Projektgruppe gehörten zudem die Direktoren der AK-LU und der IV-LU, der Leiter der wira sowie der Leiter des Rechtsdienstes des Gesundheits- und Sozialdepartements an.

Die Projektgruppe besuchte die Sozialversicherungsanstalten der Kantone Zürich und St. Gallen und diskutierte mit den zuständigen Personen verschiedene Aspekte bezüglich der Organisation als Ganzes und der einzelnen Abläufe dieser Betriebe. Zudem stellte die Projektgruppe Vertretern des BSV und des SECO im Juni beziehungsweise Juli 2017 das Projekt vor. Dabei bestand auf beiden Seiten die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Projektgruppe vereinbarte mit den beiden Bundesämtern, dass sie den Entwurf des Gesundheits- und Sozialdepartements zu einem neuen Gesetz zu einem Sozialversicherungszentrum mit einem Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen ausserhalb des offiziellen Genehmigungsverfahrens (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 2.1) zur Vorvernehmlassung zugestellt erhalten. Das BSV und das SECO nahmen am 5. September 2017 beziehungsweise am 28. August 2017 zu den Unterlagen des Gesundheits- und Sozialdepartements Stellung. Diese Eingaben sind soweit möglich in die vorliegende Vernehmlassungsvorlage eingeflossen. Zudem sind die beiden Bundesämter in diese Vernehmlassung miteinbezogen.

Im Rahmen der Grobkonzeptphase reichte die Projektgruppe dem Regierungsrat am 17. März 2017 einen Zwischenbericht ein. Darin schlug sie als Weiterentwicklung der bestehenden Sozialversicherungsanstalten anderer Kantone (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 2) für den Kanton Luzern ein Sozialversicherungszentrum vor. In diesem Zentrum sollen nicht nur die bundesrechtlichen Aufgaben der AK-LU und der IV-LU und die Aufgaben der AK-LU, die ihr der Kanton Luzern übertragen hat, sondern auch alle Aufgaben der wira unter einem Dach erbracht werden. Ebenso möglich sein soll die Erweiterung des Dienstleistungsangebots mit anderen Bereichen (z.B. Gesundheitszentrum). Dabei soll das neue Sozialversicherungszentrum immer als ein Unternehmen wahrgenommen werden. Die Kundenorientierung soll an erster Stelle stehen. Nach Ansicht der Projektgruppe ist insbesondere ein gemeinsamer Empfangsprozess wesentlich. Die Dienstleistungen sollen an einem gemeinsamen zentralen Standort mit rund 700 Arbeitsplätzen erbracht werden. Die AK-LU würde die neuen Räumlichkeiten mit ihrem Vermögen finanzieren. Bund und Kanton würden nicht belastet. Anfangs Mai 2017 nahm der Regierungsrat von diesem Zwischenbericht Kenntnis und beauftragte die Projektgruppe ein Detailkonzept zu erarbeiten.

Für die Detailkonzeptphase bildete die Projektgruppe drei Teilprojekte, die den politischen/rechtlichen Prozess (Teilprojekt I), die Organisationsentwicklung (Teilprojekt II) und die Standortentwicklung (Teilprojekt III) beinhalteten. In den jeweiligen Teilprojektgruppen sind Mitarbeitende der AK-LU, der IV-LU und der wira vertreten. Für das Teilprojekt III wurde ein Mitarbeiter der Dienststelle Immobilien zugezogen. Das Teilprojekt I hatte den Auftrag, den Zusammenschluss der AK-LU, der IV-LU und der wira zu einem Sozialversicherungszentrum in politischer und rechtlicher Hinsicht vorzubereiten. Dabei sollte ein Gesetzesentwurf mit einer entsprechenden Botschaft ausgearbeitet werden. Ziel des Teilprojektes II ist, die Organisation des Sozialversicherungszentrums unter Einbezug der Führungspersonen und der Mitarbeitenden der AK-LU, der IV-LU und der wira vorzubereiten. Dabei sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Das Teilprojekt III muss die Anforderungen an den Standort und das Bauvorhaben abklären, die Realisierbarkeit des Bauvorhabens an einem favorisierten Standort sicherstellen und die finanziellen Auswirkungen aufzeigen. Wo nötig wird nachfolgend auf die Erkenntnisse der Projektgruppe hingewiesen.

Ende Mai 2017 informierte das Gesundheits- und Sozialdepartement die beiden Aufsichtskommissionen und die Geschäftsleitungen der AK-LU, der IV-LU und der wira über den Stand des Projekts. Die Mitarbeitenden werden in regelmässigen Abständen über den Projektstand informiert.

## **2 Lösungen anderer Kantone**

Schon heute hat die Mehrheit der Kantone ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen organisatorisch zusammengefasst. Der Bund lässt solche Zusammenschlüsse zu, auch wenn diese Möglichkeit aktuell in seiner Rechtsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision] vom 22. Juni 2005, BBl 2005, S. 4570 f.; vgl. auch Ausführungen in Kap. 3). Zudem werden in verschiedenen Kantonen Aufgaben der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, für die im Kanton Luzern die Dienststelle wira als Teil der Zentralverwaltung zuständig ist, durch die kantonalen Ausgleichskassen oder durch private Träger erbracht. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

### **2.1 Sozialversicherungsanstalten**

Die Kantone Aargau, Basel-Land, Genf, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Uri und Zürich verfügen über eine Sozialversicherungsanstalt mit separater Trägerschaft, wobei die jeweiligen kantonalen Ausgleichskassen und die IV-Stellen darin organisatorisch zusammengeführt sind. Diese Sozialversicherungsanstalten sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die meisten Gründungen gehen auf die 1990-er Jahre zurück. Die letzte Sozialversicherungsanstalt wurde im Jahr 2012 im Kanton Uri errichtet. Diese Sozialversicherungsanstalten betreuen neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung je nach dem noch die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung (inkl. Mutterschaftsentschädigung), die Familienzulagen und die Verbilligung von Krankenversicherungsprämien.

Dass diese kantonalen Sozialversicherungsanstalten die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit haben, ist wohl eine Folge des Bundesrechts. Wie in Kapitel 1.1.2 erwähnt, schreiben Artikel 61 Absatz 1 AHVG und 54 Absatz 2 IVG vor, dass sowohl die kantonalen Ausgleichskassen wie die kantonalen IV-Stellen als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten sind.

### **2.2 Weitere Organisationsformen**

In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Glarus, Jura, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Thurgau und Zug sind die kantonalen Ausgleichskassen und die IV-Stellen unter einem Dach zusammengefasst. Zum Teil wurde für beide Sozialversicherungszweige lediglich ein Einführungsgesetz erlassen. Zum Teil wird die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse und der IV-Stelle von derselben Person wahrgenommen (Personalunion) und für beide Durchführungsstellen besteht eine kantonale Aufsichtsbehörde und eine Revisionsstelle.

Im Kanton Basel-Stadt haben Ausgleichskasse und IV-Stelle weder eine gemeinsame Adresse, noch treten sie nach aussen gemeinsam auf. Allerdings besteht eine Zusammenarbeit aufgrund eines Vertrages. Die Rahmenbedingungen dazu sind auf Gesetzesstufe geregelt. Es besteht für beide Durchführungsorgane eine Aufsichtsbehörde. Im Kanton Solothurn sind die beiden Durchführungsorgane an einem Standort zusammengefasst, sie treten nach aussen aber getrennt auf. In den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis werden die Ausgleichskassen und IV-Stellen wie im Kanton Luzern organisatorisch und auch geografisch getrennt geführt.

Was den eingangs erwähnten Vollzug der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in anderen Kantonen anbelangt, ist insbesondere hervorzuheben, dass im Kanton Zug die Arbeitsmarktmassnahmen dem privatrechtlichen Verein für die Arbeitsmarktmassnahmen (VAM) übertragen ist. Er hat das Ziel, die Integration von stellensuchenden Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretungen des Kantons Zug, den Zuger Gemeinden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Kirchen und eine Vertretung der stellenlosen Personen ([www.vam-zg.ch](http://www.vam-zg.ch); §§ 1 und 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996, Systematische Sammlung BGS Kanton Zug, BGS 845.5, [www.bgs.zg](http://www.bgs.zg)).

Im Kanton Schaffhausen ist die kantonale Arbeitslosenkasse der kantonalen Ausgleichskasse zugewiesen, die wiederum Teil der Schaffhauser Sozialversicherungsanstalt ist (Art. 8 Abs. 4 Arbeits-

losenhilfegesetz vom 17. Februar 1997, Rechtsbuch Kanton Schaffhausen Nr. 837.100, [www.rechtsbuch.sh.ch](http://www.rechtsbuch.sh.ch) und Ausführungen in Kap. 2.1). Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden führt die kantonale Ausgleichskasse die kantonale Arbeitslosenkasse (Art. 1 Abs. 2 Standeskommissionsbeschluss über die Organisation und die Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkasse vom 12. Mai 1998, Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. 837.101, [www.ai.ch](http://www.ai.ch)).

Im Kanton Aargau besteht das Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt". Es untersucht und beurteilt die Auswirkungen der Einrichtung und des Betriebs einer gemeinsamen Kompetenzstelle im Bereich der Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt für die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung und die Sozialhilfe. Träger dieses Projekts ist ein privatrechtlicher Verein, der durch den Kanton, die Sozialversicherungsanstalt Aargau und bestimmten Gemeinden gegründet wurde. Der Verein bezweckt den Betrieb des Pilotprojekts und dessen Evaluation (§§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Verordnung über das Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt" vom 9. Mai 2012, Aargauische Gesetzessammlung 811.451, [www.gesetzessammlung.ag.ch](http://www.gesetzessammlung.ag.ch)).

### **3 Bestrebungen auf Bundesebene**

Anfangs April 2017 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern, ein Vernehmlassungsverfahren zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule (AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen in der Landwirtschaft) und zur Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist lief am 13. Juli 2017 ab. Bezüglich der 1. Säule wird in den Erläuterungen zu dieser Vernehmlassungsvorlage ausgeführt, dass die Aufsicht über die IV-Stellen mit der 5. IV-Revision grundlegend modernisiert und in eine risiko- und wirkungsorientierte Überwachung der Durchführung umgestaltet worden sei. Demgegenüber seien die Aufsicht und die Strukturen in der 1. Säule seit 1948 nahezu unverändert geblieben (Bericht Modernisierung und Optimierung, Übersicht).

Weiter wird in diesem Bericht auf die bereits bestehenden Sozialversicherungsanstalten und anderen Zusammenarbeitsmodelle hingewiesen und ausgeführt, dass dem Bedürfnis nach einem Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen (einem sogenannten "Guichet unique") in den Kantonen grundsätzlich Rechnung getragen werden soll. Dabei sollen einerseits die Kundennähe und die Kundenfreundlichkeit im Vordergrund stehen und andererseits sollen - nicht zuletzt mit Blick auf eine möglichst kostengünstige Durchführung der 1. Säule - auch die Synergien im personellen und administrativen Bereich genutzt werden. Die Unabhängigkeit der Durchführungsstellen sei aufrechtzuerhalten und, falls erforderlich, zu stärken. Dazu gehöre, die in den letzten rund 20 Jahren in zahlreichen Kantonen entstandenen Sozialversicherungsanstalten in den Grundzügen zu regeln. In solchen organisatorischen Strukturen gelte es, die Unabhängigkeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht so weit sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des Bundesrechts genügen würden. Dementsprechend soll das Gesetz künftig einen Mindestrahmen vorschreiben, dem die Sozialversicherungsanstalten genügen müssen. Dies soll eine selbständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt sein (Bericht Modernisierung und Optimierung, Kap. 1.2.3, 4.3 und 4.3.1 sowie Erläuterungen auf S. 51 zu Artikel 61 Absatz 1<sup>bis</sup> Entwurf Änderung AHVG). Dementsprechend schlägt der Bund in einem neuen Artikel 61 Absatz 1<sup>bis</sup> AHVG vor, dass die kantonalen Ausgleichskassen als Teil einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt betrieben werden können, sofern diese als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist. Mithin wäre für diese Anstalten eine andere Rechtsform nicht möglich. Der bundesrätliche Vernehmlassungsentwurf enthält keine Bestimmung darüber, wie diese Sozialversicherungsanstalten im Einzelnen auszugestaltet sind.

### **4 Gründe für ein Sozialversicherungszentrum**

Bereits heute erbringen die AK-LU, die IV-LU und die wira ihre Dienstleistungen auf sehr hohem Niveau und sehr kostengünstig. Nach Ansicht der Projektgruppe ist aber eine mittel- und langfristige Weiterentwicklung nur im Rahmen eines Sozialversicherungszentrums möglich, das alle drei Durchführungsstellen mit ihren Sozialversicherungsprodukten beziehungsweise Dienstleistungen umfasst. Grund dafür ist, dass die genannten drei Durchführungsstellen in den letzten 20 bis 30 Jahren wegen der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie infolge zusätzlicher

Aufgaben auf Bundes- und Kantonebene markant gewachsen sind. Es ist davon auszugehen, dass auch weiterhin mit einem Wachstum zu rechnen ist. Die AK-LU, IV-LU und der Kanton (wira) müssten sich auch ohne Schaffung eines Sozialversicherungszentrums mit der Weiterentwicklung ihrer Kern- und Supportprozesse auseinandersetzen. Ohne ein solches Zentrum müsste jede Durchführungsstelle die Weiterentwicklung für sich vorantreiben. Dies würde gegenüber von Lösungen, die innerhalb eines Kompetenzzentrums getroffen werden können, Mehrkosten verursachen.

Gemäss Analyse der Projektgruppe können Information, Beratung und Begleitung am optimalsten angeboten und koordiniert werden, wenn dies an einem Standort aus einer Hand geschieht. Dabei soll insbesondere ein Empfangsprozess geschaffen werden, bei dem interdisziplinär ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder vor Ort erste niederschwellige Informations- und Beratungsleistungen erbringen. Je nach Bedarf sollen die Kundinnen und Kunden an die zuständigen Fachpersonen des zuständigen Bereichs weitergeleitet werden (vgl. auch Darstellung in Kap. 5.2.3/Gliederung in Bereiche). Mit einer solchen Lösung können letztlich die Wege reduziert werden. Auch die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der Sozialhilfe und der IV-LU im Sinn von Artikel 68<sup>bis</sup> IVG wird noch effizienter ausgestaltet werden können. Die IIZ setzt dort an, wo erwerbslose Personen aufgrund einer komplexen Problemsituation mit mehreren der genannten Stellen in Kontakt sind oder wo auf Seite der Institutionen eine mehrfache oder unklare Zuständigkeit besteht. Ziel ist die berufliche (Re-)integration (vgl. zum Ganzen [www.disg.lu.ch](http://www.disg.lu.ch)). Mithin profitieren die Kundinnen und Kunden des Sozialversicherungszentrums.

Weiter stellte die Projektgruppe fest, dass die AK-LU, die IV-LU und die wira über vergleichbare Führungs- und Supportprozesse verfügen sowie vergleichbare Anforderungen an die Infrastruktur und vergleichbare Infrastrukturen haben. So sieht das kantonale Recht für die AK-LU und die IV-LU je eine Aufsichtskommission vor, die ähnliche Aufgaben erfüllen (§ 11 EGAHVG und § 8a EGIVG). Zudem bestehen beispielsweise drei Personal- und Rechtsdienste und die Logistik ist ähnlich. Schliesslich haben die AK-LU, die IV-LU und die wira eigene Arbeits-, Sitzungs- und Pausenräumlichkeiten. Sie verwenden eigene Informatik- und Kommunikationsmittel und haben eine eigene Sicherheitsinfrastruktur. Damit bestehen Synergiepotentiale, die aber nur genutzt werden können, wenn an einem Standort ein Sozialversicherungszentrum geschaffen wird. Davon profitieren der Kanton und der Bund aber auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der AK-LU angeschlossen sind (Art. 69 Abs. 1 AHVG). Zudem wird mit einem Sozialversicherungszentrum die Möglichkeit geschaffen, weitere Dienstleistungen für den Kanton Luzern und für andere Kantone zu erbringen. Dies erhöht das Synergiepotential. Zusätzliche Synergiepotentiale ergeben sich durch ein allgemein zu erwartendes Mengenwachstum sowie durch die Schaffung von neuen Geschäftsfeldern.

Wie die zahlreichen Beispiele in anderen Kantonen zeigen (vgl. Kap. 2.1), ist ein Zusammenschluss in einem Sozialversicherungszentrum nichts völlig Neues. Nach Ansicht der Projektgruppe haben die Besichtigungen der Sozialversicherungsanstalten der Kantone Zürich und St. Gallen gezeigt, dass diese Form von Zusammenarbeit geeignet ist, die Kundennähe zu verbessern und Einsparungen zu erzielen. Zudem ist die AK-LU bereits heute in anderen Sozialversicherungszweigen als der Alters- und Hinterlassenenversicherung tätig (vgl. die Ausführungen in Kap. 1.1.2) und führt die Verwaltungsrechnung der IV-LU. Die Gründung eines Sozialversicherungszentrums ist auch vor diesem Hintergrund ein weiterer konsequenter Schritt.

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die im Zusammenhang mit dem Projekt der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und zur Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geplant ist, soll dem Bedürfnis der Kantone nach Kompetenzzentren im Bereich der Sozialversicherungen durch eine ausdrückliche Regelung gebührend Rechnung getragen werden. Auch der Bund sieht darin die Möglichkeit, die Kundennähe und die Kundenfreundlichkeit zu steigern und Synergien im personellen und administrativen Bereich zu nutzen (vgl. die Ausführungen in Kap. 3).

## **5 Grundzüge des neuen Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum**

### **5.1 Rahmenbedingungen**

#### **5.1.1 Allgemeines**

In den §§ 2 und 3 des Entwurfs zum neuen Gesetz über das Sozialversicherungszentrum wird vorgeschlagen, die AK-LU und die IV-LU sowie die Aufgaben der wira organisatorisch im neuen Sozialversicherungszentrum zusammenzufassen. Dies hat zur Folge, dass bei der Gründung dieses Zentrums die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Bundesgesetzes über Invalidenversicherung, des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und der Insolvenzenschädigung sowie der weiteren Bundeserlasse in den Bereichen der Sozialversicherungen sowie der Industrie- und Gewerbeaufsicht (vgl. die Zusammenstellungen in den Kap. 1.1.1 und 1.1.2).

Das geltende Bundesrecht enthält keine Bestimmungen über die Gründung eines Sozialversicherungszentrums, in dem insbesondere eine kantonale Ausgleichskasse und eine kantonale IV-Stelle organisationsrechtlich zusammengefasst werden sollen (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 3). Im kantonalen Recht sind die §§ 47 - 57 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG; SRL Nr. 20) einschlägig. Sie regeln die Errichtung neuer rechtlich selbständiger Organisationen zur Erfüllung kantonaler Aufgaben. § 48 Absatz 1 OG bestimmt, dass ein Mitglied des Regierungsrates oder der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin im strategischen Leitungsorgan von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts Einsitz nehmen kann. Weiter hat der Regierungsrat nach § 50 Absatz 1 OG für eine zweckmässige Steuerung der rechtlich selbständigen Organisationen zu sorgen, an denen der Kanton beteiligt ist. Das Nähere regelt das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600). Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 20a ff. FLG und in den §§ 27a ff. der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV; SRL Nr. 600a). § 51 Absatz 1 OG erster Satz legt fest, dass die Gründung von Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen sollen, in einem Gesetz im formellen Sinn zu erfolgen hat. Bereits erwähnt wurde, dass das Bundesrecht für die Errichtung der kantonalen Ausgleichskassen und der kantonalen IV-Stellen ein Gesetz im formellen Sinn verlangt (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.1.2). Mithin ist für das vorliegende Projekt ein neues Gesetz notwendig.

Wie in Kapitel 1.1.2 ausgeführt, bestimmt Artikel 61 Absatz 2 AHVG, welche Regelungen die kantonalen Erlasse enthalten müssen, mit denen eine kantonale Ausgleichskasse errichtet wird. Es sind dies die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters, die interne Kassenorganisation, die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse, die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung äussert sich zwar betreffend die Organisation der kantonalen IV-Stellen nicht derart detailliert wie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Immerhin verlangt Artikel 54 Absatz 2 IVG, dass sich die kantonalen IV-Stellen so zu organisieren haben, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 IVG unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können. Das kantonale Recht schreibt bezüglich neu zu gründender öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit naturgemäss allgemeiner vor, dass das Gesetz den Namen und den Sitz der Anstalt, ihren Zweck und ihre Aufgaben, ihre Organe, ihre Autonomie, namentlich im Hinblick auf die Regelung der Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer der Anstalt und auf die Zusammenarbeit mit Dritten sowie die Finanzierung enthalten muss (§ 51 Abs. 1a-d OG).

Weiter hat nach § 52 Absatz 1 OG jede öffentlich-rechtliche Anstalt über ein strategisches und ein operatives Leitungsorgan sowie eine Revisionsstelle zu verfügen. Diese müssen voneinander unabhängig sein. Sodann bestimmt § 52 Absatz 2 OG in allgemeiner Art die Aufgaben, die das strategische Leitungsorgan wahrnimmt. Die §§ 53 bis 57 OG enthalten Regeln über die Wahl und die Abberufung, die Entschädigung, die Beteiligung an weiteren Organisationen, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem sowie die Zuordnung.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass § 45 OG die Übertragung von kantonalen Aufgaben an bestehende Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts regelt.

### **5.1.2 Planungsbericht**

Nach § 47 Absatz 3 OG unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat in der Regel einen Planungsbericht gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30), wenn er beabsichtigt, zur Erfüllung kantonalen Aufgaben neue rechtlich selbständige Organisationen zu schaffen. Dem neuen Sozialversicherungszentrum soll auch die Erfüllung von kantonalen Aufgaben übertragen werden (§ 2 Abs. 3 Entwurf). Mit Botschaft B 55 vom 6. September 2016 Konsolidierungsprogramm 2017 (KP 17) orientierte der Regierungsrat den Kantonsrat über das Projekt OE17. In der Massnahmenliste in Kapitel 4.2 wurde erwähnt, dass die Zusammenführung der AK-LU, der IV-LU und weiterer Versicherungen zu einer grösseren Versicherungsanstalt geprüft werden soll (vgl. die Ausführungen in Kap. 1.2). Der Kantonsrat hat dazu keine Bemerkungen überwiesen. Insbesondere wurde kein separater Planungsbericht verlangt.

Zudem sollen dem Sozialversicherungszentrum kantonale Aufgaben übertragen werden, die bereits heute der AK-LU als selbständige Organisation ausserhalb der Zentralverwaltung zugewiesen sind (vgl. auch die Liste der übertragenen kantonalen Aufgaben in Kap. 1.1.2).

Unter diesen Umständen ist es vorliegend gerechtfertigt, auf einen vorgängigen Planungsbericht im Sinn von § 47 Absatz 3 OG zu verzichten.

### **5.1.3 Genehmigung durch den Bund**

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Bund die kantonalen Erlasse betreffend die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung genehmigen muss (vgl. die Ausführungen in Kap. 1.1.2). Die jeweilige Genehmigung ist Voraussetzung für die Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; SR 172.010). Dasselbe gilt für Aufgaben, die das kantonale Recht den kantonalen Ausgleichskassen und den kantonalen IV-Stellen oder der kantonalen Behörde überträgt, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung vollzieht (Art. 63 Abs. 4 AHVG, Art. 54 Abs. 4 IVG, Art. 113 Abs. 1 AVIG).

## **5.2 Das neue Sozialversicherungszentrum**

### **5.2.1 Rechtsform**

Das neue Sozialversicherungszentrum soll in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden (§ 1 Abs. 1 Entwurf). Diese Rechtsform soll gewählt werden, weil der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Projekt der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und der Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorschlägt, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung so zu ergänzen, dass die Kantone Sozialversicherungsanstalten in der genannten Rechtsform gründen können (vgl. Ausführungen in Kap. 3). Zudem sind die kantonalen Ausgleichskassen und die kantonalen IV-Stellen, die organisatorisch als Bereiche in das Sozialversicherungszentrum eingegliedert werden sollen (§ 3 Entwurf), öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. die Ausführungen in Kap. 1.1.2). Schliesslich haben die bereits gegründeten Sozialversicherungsanstalten anderer Kantone diese Rechtsform gewählt (vgl. die Ausführungen in Kap. 2.1).

### **5.2.2 Zweck und Aufgaben**

Das neue Sozialversicherungszentrum soll mehrere Aufgaben übernehmen: Es soll ähnlich einer organisatorischen Holding die Klammer um die AK-LU und der IV-LU sein und deren Tätigkeiten koordinieren, welche die Bundesgesetzgebung ausdrücklich ihnen überträgt. Formelle Durchführungsstelle sollen aber die AK-LU und die IV-LU bleiben (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Entwurf). Das

Sozialversicherungszentrum soll ihnen für diese Tätigkeiten das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Zu der notwendigen Infrastruktur sollen die räumlichen und technischen Mittel zählen. Zwar soll das Sozialversicherungszentrum die Verträge mit dem Personal abschliessen. Um dem Bundesrecht Genüge zu tun (Art. 61 Abs. 1 AHVG, Art. 54 Abs. 2 IVG), soll aber der Entscheid, wer als jeweilige Fachperson eingestellt wird, beim zuständigen Bereich liegen. Zu den Fachpersonen gehören beispielsweise Personen, welche Aufgaben gemäss Artikel 63 AHVG oder Artikel 57 IVG erfüllen. Damit wird einem Anliegen des BSV in seinem Schreiben vom 5. September 2017 Rechnung getragen.

In die neue Struktur sollen aber auch diejenigen Aufgaben miteingeschlossen sein, die der Kanton der AK-LU durch Spezialerlasse übertragen hat (vgl. zu der Liste der übertragenen kantonalen Aufgaben vgl. Kap. 1.1.2). Neu sollen diese Aufgaben dem Sozialversicherungszentrum übertragen werden (§ 2 Abs. 3 Entwurf).

Weiter soll dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung derjenigen Aufgaben übertragen werden, die der Kanton heute in der Zentralverwaltung durch die WIRA erfüllt. Dazu gehört die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (§ 2 Abs. 2 Entwurf), die Führung des kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds, das Bewilligungswesen betreffend die private Arbeitsvermittlungs- und die Personalverleihtätigkeit sowie die Industrie- und Gewerbeaufsicht (Entwurf Ziff. II/4 § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 AVAHG; zu den Aufgaben der WIRA vgl. die Ausführungen in Kap. 1.1.2).

In § 2 Absatz 4 des Entwurfs soll dem Regierungsrat zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, mit anderen Kantonen zu vereinbaren, dass sie Aufgaben gemäss der Absätze 1 bis 3 durch das Sozialversicherungszentrum durchführen lassen. Dieser Vorschlag entspricht Artikel 54 Absatz 2 IVG, wonach mehrere Kantone durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 IVG einer anderen IV-Stelle übertragen können.

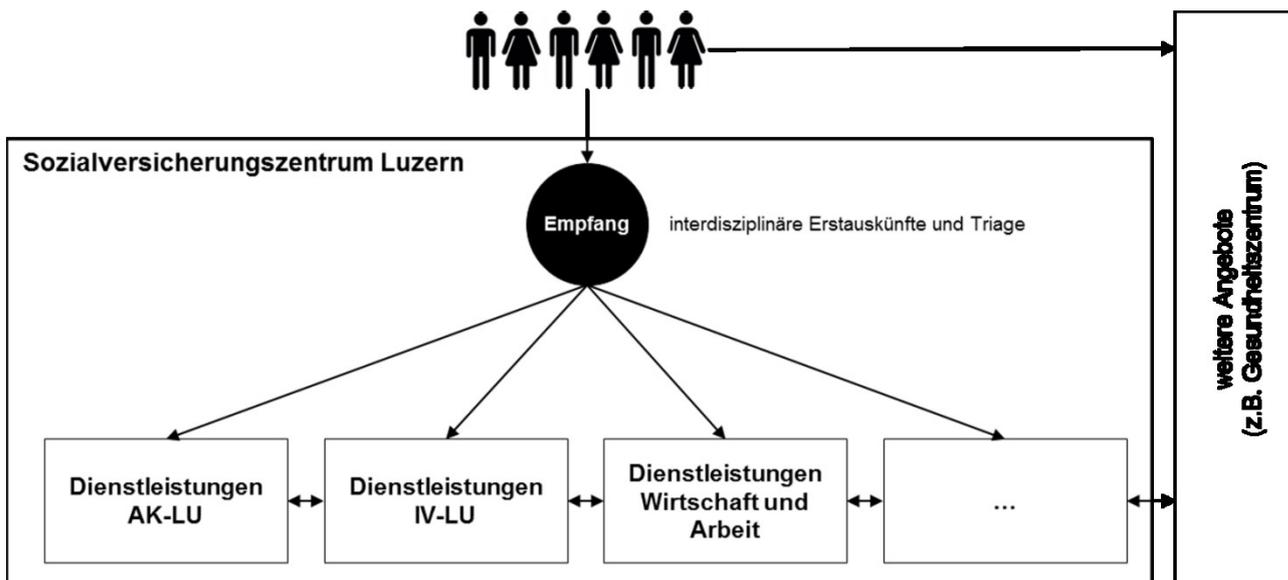
### **5.2.3 Organisation und Führung**

#### *– Gliederung in Bereiche*

Das neue Sozialversicherungszentrum soll analog der Lösungen in anderen Kantonen in verschiedene Bereiche gegliedert werden (Art. 3 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons St. Gallen, Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen Nr. 350.1; ähnlich § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung, EG AHVG/IVG, Zürcher Gesetzessammlung Nr. 831.1).

Drei der Bereiche sollen im Gesetz festgelegt werden. Es sind dies die AK-LU, die IV-Stelle und der Bereich Wirtschaft und Arbeit (§ 3 Abs. 1a - c Entwurf). Die Erwähnung der AK-LU und der IV-Stelle im kantonalen Recht ergibt sich zwingend aus dem Bundesrecht (vgl. die Ausführungen in Kap. 6 zu § 3 Entwurf). Zudem soll es möglich sein, dass das Sozialversicherungszentrum weitere Bereiche umfasst (§ 3 Abs. 1d Entwurf). Mit dieser Lösung soll für die Zukunft eine grösstmögliche Flexibilität erreicht werden.

Die Gliederung in Bereiche lässt sich bildhaft wie folgt darstellen:



– *strategische und operative Führung*

Das Sozialversicherungszentrum soll eine strategische und eine operative Leitung haben, die unabhängig voneinander sind. Damit soll § 52 Absatz 1 OG entsprochen werden, wonach jede öffentlich-rechtliche Anstalt über ein strategisches und ein operatives Leitungsorgan verfügen muss (vgl. die Ausführungen in Kap. 5.1.1). Dabei sollen die bereits heute bestehenden Strukturen gemäss den §§ 11 und 13 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 (EGAHVG; SRL Nr. 880) beziehungsweise den §§ 8a und 9 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 (EGIVG; SRL Nr. 882) im Grundsatz übernommen werden.

Für die strategische Führung des Sozialversicherungszentrums soll als Nachfolgeorgan zu den beiden Aufsichtskommissionen der AK-LU und der IV-LU neu ein Verwaltungsrat zuständig sein. Er soll die direkte Aufsicht über das Sozialversicherungszentrum wahrnehmen, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht etwas anderes vorschreiben (§ 7 Absatz 1 Entwurf). Mit diesem Vorbehalt soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Bund die Aufsicht über die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Art. 49 AHVG, Art. 53 Abs. 1 IVG und Art. 76 Abs. 2 AVIG) innehat aber auch den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Art. 31 Abs. 2 AVG), des Arbeitsgesetzes (Art. 42 Abs. 1 ArG), des Heimarbeitsgesetzes (Art. 17 HArG), des Entsendegesetzes (Art. 14 EntsG), des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Art. 14 Abs. 4 BGSA) und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 79 UVG) durch die Kantone überwacht (vgl. auch die Ausführungen in den Kap 1.1.1 und 1.1.2).

Da mit der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums die beiden Aufsichtskommissionen durch einen Verwaltungsrat ersetzt werden sollen, kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats reduziert werden (§ 8 Abs. 1 Entwurf im Gegensatz zu § 12 Abs. 1 EGAHVG und § 8b Abs. 1 EGIVG). Um künftig eine möglichst hohe Flexibilität zu erreichen, soll der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartements nicht mehr von Gesetzes wegen Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrats sein (§ 8 Abs. 1 Entwurf, § 12 Abs. 1 EGAHVG und § 8b Abs. 1 EGIVG). Hingegen besteht nach § 48 Absatz 1 OG die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Regierungsrates als Präsident oder Präsidentin beziehungsweise als übriges Mitglied Einsitz nehmen kann (vgl. Ausführungen in Kap. 5.1.1). Der Verwaltungsrat soll die bisherigen Aufgaben der beiden Aufsichtskommissionen übernehmen (§ 7 Abs. 2 Entwurf, § 12 Abs. 1 EGAHVG und § 8b Abs. 2 EGIVG): Neu soll der Verwaltungsrat die weitergehende Organisation sowie das Personalrecht des Sozialversicherungszentrums durch Reglemente regeln. Sie sollen in der Gesetzesammlung veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 2c und 4 Entwurf). Dies schafft die notwendige Transpa-

renz (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 4.2.3). Die beiden kantonalen Einführungsgesetze zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung kennen keine entsprechenden Regelungen.

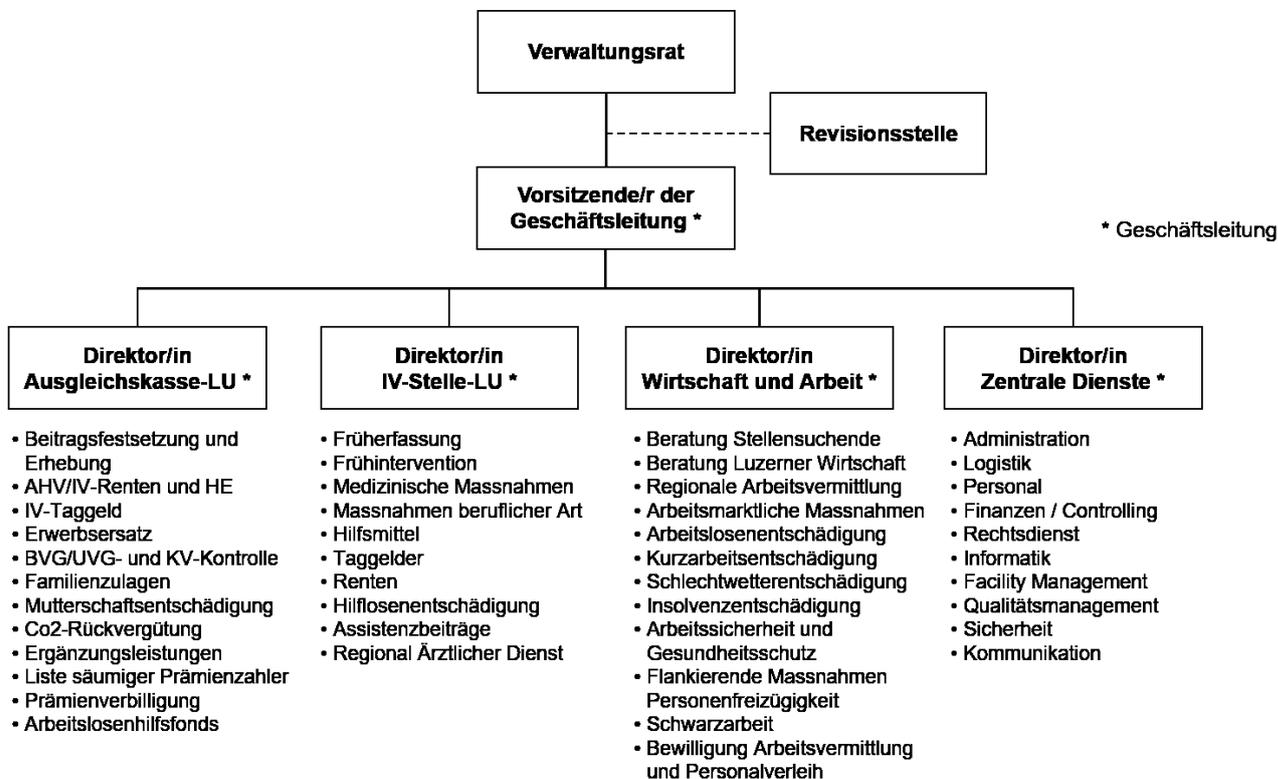
Die operative Führung des Sozialversicherungszentrums soll durch eine Geschäftsleitung wahrgenommen werden (§§ 9 ff. Entwurf). Sie soll sich aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Direktoren oder Direktorinnen der AK-LU und der IV-LU sowie dem Direktor oder der Direktorin des Bereichs Wirtschaft und Arbeit zusammensetzen (§ 9 Abs. 1a - d Entwurfs). Je nach Grösse des Sozialversicherungszentrums soll der Verwaltungsrat weitere Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung bezeichnen können (§ 9 Abs. 1e Entwurf). Der Verwaltungsrat ein Mitglied der Geschäftsleitung zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzende der Geschäftsleitung ernennen (§ 9 Abs. 2 Entwurf).

Die Geschäftsleitung soll diejenigen Aufgaben erfüllen, die nach der Bundesgesetzgebung nicht der AK-LU oder der IV-LU zur selbständigen Erledigung übertragen beziehungsweise nicht durch einen Erlass beziehungsweise durch das Geschäftsreglement einem andern Organ zugewiesen wurden (§ 11 Abs. 2 Entwurf). Unter den Begriff Organ soll auch der Bereich Wirtschaft und Arbeit fallen, der bei der Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihtätigkeit sowie bei der Industrie und Gewerbeaufsicht Vollzugs- beziehungsweise Kontrollaufgaben übernimmt (Entwurf Ziff. II/4 § 2 Abs. 3). Die kantonalen Erlasse und das Geschäftsreglement haben das übergeordnete Bundesrecht beziehungsweise die Weisungen des Bundes einzuhalten.

In § 10 des Entwurfs sollen die Aufgaben des Direktors oder der Direktorin der AK-LU, der IV-LU und des Bereichs Wirtschaft und Arbeit umschrieben werden.

Die bundesrechtlich vorgeschriebene Revisionsstelle (Art. 61 Abs. 2e AHVG und Art. 59b IVG) soll in § 12 des Entwurfs geregelt werden. Damit wird auch § 52 Absatz 1 OG eingehalten.

Nach dem aktuellsten Wissensstand der Projektgruppe ist folgende Führungsstruktur denkbar:



## 5.2.4 Finanzierung

§ 51 Absatz 1e OG schreibt für Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts vor, dass im Gesetz die Finanzierung zu regeln ist. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 16 des Entwurfs enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in den entsprechenden eidgenössischen Erlassen geregelt ist (Art. 102 ff. AHVG, Art. 68<sup>quater</sup> Abs. 3 und Art. 77 ff. IVG, Art. 57 und 90 ff. AVIG). Für diesen Bereich besteht im kantonalen Recht kein Raum für zusätzliche Regelungen. Ebenso im Bundesrecht geregelt ist die Deckung der Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der obigen Sozialversicherungen anfallen (Art. 69 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> AHVG, Art. 67 IVG, Art. 92 Abs. 1, 7 und 7bis AVIG). Nach § 2 Absätze 1 und 2 des Entwurfs soll das Sozialversicherungszentrum der AK-LU und der IV-LU das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Zudem soll ihm die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung übertragen werden. Da zwischen diesen Sozialversicherungszweigen keine Quersubventionierung stattfinden darf, ist in § 16 Absatz 1 des Entwurfs die Aufteilung der Kosten des Sozialversicherungszentrums auf diese Bereiche zu regeln. Es soll der Grundsatz der anteilmässigen Kostentragung gelten.

Wie bis anhin (§ 8 Abs. 1 EGAHVG, § 7 Abs. 2 EGIVG) soll die Finanzierung von übertragenen kantonalen Aufgaben in den Spezialerlassen geregelt werden.

## 5.2.5 Personal

Für das Personal des neuen Sozialversicherungszentrums soll grundsätzlich das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni (PG; SRL Nr. 51) anwendbar sein. Dabei sind Abweichungen in zweifacher Hinsicht möglich. Da das Sozialversicherungszentrum mithilft, Bundesaufgaben zu vollziehen (§ 2 Abs. 1 Entwurf) beziehungsweise diese vollzieht (§ 2 Abs. 2 Entwurf), muss ein Vorbehalt bezüglich abweichender Bestimmungen des Bundes gemacht werden (§ 15 Abs. 1 Entwurf). Zum anderen sollen bestimmte Paragraphen des Personalgesetzes nicht oder nur sinngemäss anwendbar sein. Nicht anwendbar sein sollen die Bestimmungen über die personalpolitischen Grundsätze des Kantons (§ 3 PG), über den Personalhilfefonds des Kantons (§ 43 PG) und über die kantonale Schlichtungsstelle (§ 69 PG). Nur sinngemäss anwendbar sein sollen die Regelung über die Besoldung (§§ 31 - 36 PG) sowie die Regelung über das Beurteilungs- und Förderungsgespräch (§ 60 PG).

## 5.2.6 Politische Steuerung und Kontrolle

### – *Kantonsrat*

Auch mit dem neuen Sozialversicherungszentrum hat der Kantonsrat die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung (§ 50 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV; SRL Nr. 1). Damit hat er insbesondere auch über die Aufsichts- und Steuerungstätigkeit des Regierungsrates im Zusammenhang mit dessen verwaltungstechnischen Oberaufsicht, der Wahl und Abwahl des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums und der übertragenen kantonalen Aufgaben zu wachen (vgl. zu der Steuerung durch den Regierungsrat die untenstehenden Ausführungen). Nach § 20c Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) legt der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre die Beteiligungsstrategie als Planungsbericht im Sinn von § 77 Absatz 1c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG; SRL Nr. 30) zur Genehmigung vor. Der Kantonsrat kann zu einzelnen Teilen der Beteiligungsstrategie die Absicht des Regierungsrates bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen (§ 79 Abs. 1 KRG). Zudem unterbreitet der Regierungsrat mit dem jeweiligen Jahresbericht, der vom Kantonsrat zu genehmigen ist, auch einen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie (§§ 18 und 20d FLG). Ferner kann der Kantonsrat parlamentarische Vorstösse zum Sozialversicherungszentrum einreichen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Reglemente des Verwaltungsrates in der kantonalen Gesetzessammlung publiziert werden müssen (§ 7 Abs. 4 Entwurf). Zudem soll das neue Gesetz vorschreiben, dass die Einzelheiten der Wahl und Abwahl

sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung zu regeln sind (§ 8 Abs. 4 Entwurf).

– *Regierungsrat*

Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum haben, soweit keine direkte Aufsicht des Bundes besteht (§ 6 Abs. 1 Entwurf). Diese Oberaufsicht umfasst insbesondere diejenige in administrativer Hinsicht bezüglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Ergänzungsleistungen und zusammen mit dem Bund in Bezug auf die Invalidenversicherung (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.1.1). Die administrative Oberaufsicht kann insbesondere die Bearbeitungszeit von Dossiers, die ungebührliche Behandlung von versicherten Personen in einem Verfahren oder Sicherheitsfragen umfassen. Zudem soll der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats des neuen Sozialversicherungszentrums wählen beziehungsweise abwählen (§ 8 Abs. 1 Entwurf). Er kann eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen; entweder als Präsident oder als Präsidentin oder als übriges Mitglied (§ 48 Abs. 1 OG, vgl. auch Ausführungen in den Kap. 5.1.1 und 6 zu § 8 Entwurf). Sodann soll der Regierungsrat die Einzelheiten der Wahl und Abwahl sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung regeln (§ 8 Abs. 4 Entwurf).

Bei den übertragenen kantonalen Aufgaben sollen wie bis anhin die Aufgaben des Regierungsrates in den Spezialerlassen geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat heute die Oberaufsicht über die Durchführung des Prämienverbilligungsgesetzes ausübt und die dazu notwendigen Vorschriften erlässt (§ 2 Abs. 1 PVG). Dies soll auch mit dem neuen Gesetz beibehalten werden. Weiter soll der Regierungsrat nach wie vor die Oberaufsicht über die Familienausgleichskassen haben (§ 12 Abs. 1 FZG). Wo keine spezialgesetzliche Aufsicht besteht, soll § 25 Absatz 2 OG Anwendung finden, wonach der Regierungsrat die mittelbare Aufsicht (= Oberaufsicht) über die gesamte Verwaltung ausübt. Dabei sind im Begriff der gesamten Verwaltung auch andere Träger öffentlicher Aufgaben eingeschlossen sind (§ 22 OG). Gestützt auf diese Bestimmung soll der Regierungsrat wie heute die Oberaufsicht über die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und über das Führen der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler ausüben (§§ 5 und 5a EG-KVG). Ferner soll er weiterhin die Oberaufsicht über den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds innehaben und über die Ausrichtung von Beiträgen aus diesem Fonds entscheiden (§§ 9 Abs. 1 und 10 AVAHG).

Schliesslich soll der Regierungsrat für das Sozialversicherungszentrum bezüglich der übertragenen kantonalen Aufgaben eine Eignerstrategie erlassen (§ 20e FLG).

– *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Gemäss § 57 OG teilt der Regierungsrat jede Anstalt einem Departement zu. Es ist sachgerecht, das neue Sozialversicherungszentrum dem Gesundheits- und Sozialdepartement zuzuteilen. Dieses soll mit dem Sozialversicherungszentrum eine Leistungsvereinbarung abschliessen, soweit es die übertragenen kantonalen Aufgaben anbelangt (§ 20i FLG).

## **6 Die einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfs**

### *Titel*

Das Sozialversicherungszentrum soll mit einem neuen Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung errichtet werden, auch wenn dem Sozialversicherungszentrum noch andere Aufgaben wie die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und des Arbeitslosenhilfsfonds übertragen werden sollen, die heute durch die wira als Teil der Zentralverwaltung erbracht werden. Andere Kantone haben ihre Sozialversicherungsanstalten ebenfalls in entsprechenden Einführungsgesetzen gegründet und der Bund greift dieses Thema im Zusammenhang mit einer geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf (vgl. die Ausführungen in den Kap. 2.1 und 3). Grundsätzlich denkbar wäre auch, ein separates Gesetz über das Sozialversiche-

rungszentrum zu schaffen. Allerdings würde diese Lösung die bisherige Systematik des Bundesrechts konsequenterweise auch diejenige der kantonalen Rechtssammlung durchbrechen, nach denen die einzelnen Bereiche der Sozialversicherungen in separaten Erlassen geregelt sind (Kranken- und Unfallversicherung, Berufliche Vorsorge, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung; vgl. für den Kanton dazu die Erlasse SRL Nr. 865 - 890b).

Es ist anzunehmen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Bestimmungen über das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern nicht sofort in einem Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung suchen werden. Um dem Anspruch nach Benutzerfreundlichkeit zu genügen, soll das Sozialversicherungszentrum in der Abkürzung des neuen Einführungsgesetzes zusammen erscheinen. Das neue Einführungsgesetz soll kurz "Gesetz über das Sozialversicherungszentrum", SVZG, heissen. Diese Abkürzung ist unseres Erachtens rechtlich insofern vertretbar, als das neue Einführungsgesetz keine Regeln über die Leistungen der AHV und der Invalidenversicherung, sondern organisatorische Bestimmungen enthält. Dies gilt übrigens bereits für die beiden bestehenden Einführungsgesetze.

Schliesslich erachten wir die Verwendung des Begriffs "Sozialversicherungszentrum" als moderner als derjenige der Sozialversicherungsanstalt.

## **1. Sozialversicherungszentrum**

### **1.1 Allgemeines**

#### *§ 1 Rechtsform und Sitz*

In § 1 soll die Rechtsform des neuen Sozialversicherungszentrums bestimmt werden.

Aufgrund von § 51 Absatz 1a OG ist der Sitz des Sozialversicherungszentrums im Gesetz zu bestimmen. Eine Delegation dieser Kompetenz an den Regierungsrat - wie dies beispielsweise der Kanton Zürich getan hat (§ 1 Abs. 2 EG AHVG/IVG) - ist ohne abweichende Spezialbestimmung in einem formellen Gesetz nicht möglich. Unseres Erachtens bestehen keine sachlichen Gründe, im Gesetz über das Sozialversicherungszentrum von § 51 Absatz 1a OG abzuweichen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.1.

#### *§ 2 Aufgaben*

In diesem Paragraphen sollen die Aufgaben des Sozialversicherungszentrums umschrieben werden. Wie bereits in Kapitel 1.1.2 gezeigt, sind die Aufgaben der AK-LU und der IV-LU grossmehrheitlich im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 beziehungsweise im Gesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 geregelt. Sie werden ergänzt durch Aufgaben, die der Bundesrat den beiden Anstalten durch Verordnung zuweist (Art. 63 Abs. 3 AHVG beziehungsweise Art. 57 Abs. 1 IVG). Bei den kantonalen Ausgleichskassen kommen Aufgaben gemäss den Spezialgesetzen des Bundes hinzu. Da die AK-LU und die IV-LU diese Aufgaben in eigenem Namen vollziehen und selbständig handeln, muss sich die Aufgabe des Sozialversicherungszentrums in diesem Bereich auf die Koordination der Tätigkeiten der AK-LU und der IV-LU beschränken. Das Sozialversicherungszentrum soll der AK-LU und der IV-LU das Personal und die Infrastruktur zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind (Abs. 1). Dies ermöglicht die Nutzung von Synergien. Selbstverständlich sind dabei die Vorgaben des Bundesrechts einzuhalten.

Mit Absatz 2 soll der Kanton dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0) übertragen. Soweit das Gesetz über das Sozialversicherungszentrum keine Bestimmungen enthält, sollen die Einzelheiten in den entsprechenden Erlassen geregelt werden. Es sind dies das Gesetz über die Arbeits-

losenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (SRL Nr. 890) und die Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (SRL Nr. 890a).

In Absatz 3 soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton dem Sozialversicherungszentrum weitere Aufgaben übertragen kann. Unter diese übertragenen kantonalen Aufgaben fallen einerseits Aufgaben, die das Bundesrecht nicht ausdrücklich den kantonalen Ausgleichskassen oder IV-Stellen, sondern allgemein den Kantonen zuweist. Dazu gehören das Führen der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums, die Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung und die UVG-Kontrolle. Andererseits handelt es sich um Aufgaben, die ihre Rechtsgrundlage ausschliesslich im kantonalen Recht haben. Dazu gehört die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben, die der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind, und die Überweisung aller erhobenen Beiträge an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (vgl. die Ausführungen in Kap. 1.1.2). Wie heute, sollen die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung in den separaten Erlassen geregelt werden.

Zudem soll der Regierungsrat in Absatz 4 die Möglichkeit erhalten, mit anderen Kantonen zu vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum für diese Aufgaben gemäss der Absätze 1 bis 3 übernimmt. Diese Verträge sind nicht vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 48 Abs. 1 Verfassung des Kantons Luzern, KV; SRL Nr. 1). Ergänzt sei, dass es für den Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Ergänzung von Artikel 61 Absatz 1<sup>bis</sup> AHVG-Entwurf braucht. Als Vorlage kann Artikel 54 Absatz 2 IVG verwendet werden. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) einen entsprechenden Antrag gestellt (zur Revisionsvorlage vgl. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)).

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.2.

### *§ 3 Gliederung*

Dieser Paragraph legt fest, wie das neue Sozialversicherungszentrum in den Grundzügen aufgebaut sein soll. Es soll in die AK-LU und die IV-LU, in den Bereich Wirtschaft und Arbeit sowie in weitere Bereiche aufgeteilt sein. Welche Bereiche dies sind und welche Aufgaben sie haben, soll der Verwaltungsrat in einem Reglement bestimmen (§ 7 Abs. 2c Entwurf). Unter den weiteren Bereichen fallen beispielsweise die Zentralen Dienste: Sie erbringen Querschnittsleistungen für die anderen Bereiche des Sozialversicherungszentrum (z.B. Administration, Logistik, Personal, Finanzen/Controlling, Rechtdienst, Informatik, Qualitätsmanagement, Sicherheit und Kommunikation). Mit der ausdrücklichen Erwähnung der AK-LU und der IV-LU in den Unterabsätzen a und b wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Bundesrecht für die kantonalen Ausgleichskassen und für die IV-Stellen eine bestimmte Rechtsform vorschreibt (Art. 61 Abs. 1 AHVG und Art. 54 Abs. 2 IVG). Zur Rechtsform der AK-LU und der IV-LU verweisen wir auf § 4 des Entwurfs.

In Unterabsatz c soll der Bereich Wirtschaft und Arbeit ausdrücklich erwähnt werden. Damit soll die Gleichwertigkeit dieses Bereichs zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung unterstrichen werden. Der Bereich Wirtschaft und Arbeit soll diejenigen Dienstleistungen umfassen, die die wira heute erbringt (vgl. Ausführungen Kap. 1.1.2). Die Projektgruppe schlägt wegen der hohen Besucherfrequenzen vor, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren Emmen, Sursee und Wolhusen nicht zusammenzufassen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.3.

### *§ 4 Ausgleichskasse und IV-Stelle*

In Absatz 1 soll dem bundesrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen werden, dass sowohl die kantonalen Ausgleichskassen wie auch die IV-Stellen je in der Form der selbständigen öffentlichen Anstalt (Art. 61 Abs. 1 AHVG) beziehungsweise als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten sind (Art. 54 Abs. 2 IVG).

In Absatz 2 soll geregelt werden, dass die AK-LU und die IV-LU alle Aufgaben wahrnehmen, die ihnen das Bundesrecht ausdrücklich überträgt. Wie in den Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs erwähnt, handelt es sich um Aufgaben aus dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und allfälligen Verordnungsbestimmungen des Bundes sowie aus weiteren sozialversicherungsrechtlichen Spezialerlassen des Bundes, welche die jeweiligen Aufgaben direkt den kantonalen Ausgleichskassen oder den kantonalen IV-Stellen übertragen. Weiter soll in Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die AK-LU und die IV-LU diese Aufgaben selbständig vollziehen und in eigenem Namen handeln. Damit wird deutlich, dass beide Anstalten in diesen Bereichen voneinander unabhängig sind. Sie sind auch gegenüber dem Sozialversicherungszentrum unabhängig. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Verfügungen, mit der einer versicherten Person eine Rente zugesprochen wird, vom zuständigen Mitarbeiter oder von der zuständigen Mitarbeiterin bei der AK-LU oder der IV-LU unterschrieben wird.

Diese Unabhängigkeit entbindet die AK-LU und die IV-LU hingegen nicht, innerhalb des Sozialversicherungszentrums zusammenzuarbeiten (vgl. auch Art. 53 Abs. 1 IVG). Da die AK-LU und die IV-LU voneinander unabhängige Rechtssubjekte sind, soll bezüglich der Zusammenarbeit in Absatz 3 eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden. Die anderen Bereiche des Sozialversicherungszentrums müssen in Absatz 3 nicht aufgezählt werden, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Hier genügt eine Regelung im entsprechenden Reglement des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 2c Entwurf).

#### § 5 Organe

Absatz 1 soll die Organe des Sozialversicherungszentrums regeln. Die Organe der AK-LU und der IV-LU ergeben sich aus dem Bundesrecht (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Oberstes Organ des Sozialversicherungszentrums soll der Verwaltungsrat sein (Absatz 1a), auch wenn dieser Begriff vorab mit der Aktiengesellschaft in Verbindung gebracht wird (Art. 707 - 726 Obligationenrecht; SR 220). Die Rechtsordnung schliesst es nicht aus, dass das oberste Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht auch als Verwaltungsrat bezeichnet werden kann. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So ist beispielsweise das Wohn- und Pflegezentrum Berghof in der Gemeinde Wolhusen eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und verfügt über einen Verwaltungsrat ([www.wolhusen.ch](http://www.wolhusen.ch)). Zudem ist dieser Begriff moderner als derjenige der Verwaltungskommission. Für das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums den Begriff des Aufsichtsrates zu verwenden, wäre sachlich insofern nicht gerechtfertigt, als dies den Schluss nahe legt, dass dieser eine umfassende Aufsicht wahrnimmt. Damit würde dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass die Sozialversicherungen der Aufsicht des Bundes unterstehen (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.1).

Der Verwaltungsrat soll keine operativen Funktionen wahrnehmen. Im Übrigen ist bezüglich des Verwaltungsrates auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.3 und auf zu § 7 des Entwurfs zu verweisen. Wie bereits in Kapitel 5.2.3 erwähnt, soll das operative Geschäft des Sozialversicherungszentrums nicht monokratisch, das heisst durch einen Einzelnen, sondern durch eine Geschäftsleitung geführt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Entscheide auf operativer Ebene breit abgestützt sind (Absatz 1b). Artikel 61 Absatz 2a AHVG sieht für die Leitung der kantonalen Ausgleichskassen nicht ein Gesamtgremium sondern ausdrücklich einen Kassenleiter (Direktor) vor. Auch die IV-Stellen müssen auf der operativen Ebene über einen Leiter verfügen (Art. 66 Abs. 1 IVG). Damit kann die Geschäftsleitung kein Organ der AK-LU beziehungsweise der IV-LU sein. Dementsprechend sollen sowohl die AK-LU wie auch die IV-LU nach aussen durch je einen Direktor vertreten werden (§ 10 Entwurf).

Absatz 1c entspricht § 7 Absatz 1d EGAHVG und § 6a EGIVG.

In Absatz 2 soll bestimmt werden, dass der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gleichzeitig als Organe der AK-LU und der IV-LU handeln. Um den Erfordernissen der Unabhängigkeit der AK-LU und der IV-LU Rechnung zu tragen, können die jeweiligen Verwaltungsratssitzungen so organisiert werden, dass auf der Traktandenliste genau deklariert wird, welcher Bereich behandelt wird. Dem-

entsprechend wären die Protokolle auszugestalten. Damit soll einem Hinweis des BSV in seinem Schreiben vom 5. September 2017 nachgekommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.3.

#### *§ 6 Aufsicht*

§ 6 Absatz 1 EGAHVG und § 6 Absatz 1 EGIVG bestimmen, dass der Regierungsrat die kantonale Oberaufsicht über die AK-LU und die IV-LU ist. Zwar regelt bereits § 25 Absatz 2 OG die Oberaufsicht des Regierungsrates über die gesamte Verwaltung, wobei im Begriff der gesamten Verwaltung auch andere Träger öffentlicher Aufgaben eingeschlossen sind. Trotzdem soll in Absatz 1 der Klarheit halber erwähnt werden, dass der Regierungsrat die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum ausübt. Diese Oberaufsicht soll aber nur soweit reichen als nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht. Dieser Vorbehalt soll in Absatz 1 ausdrücklich festgehalten werden (vgl. zur Aufsicht des Bundes die Ausführungen in Kap. 1.1.1).

Die Aufsicht über die Durchführung von Aufgaben, die der Kanton dem Sozialversicherungszentrum überträgt (§ 2 Abs. 2 Entwurf), soll in speziellen kantonalen Erlassen geregelt werden. Diese Lösung entspricht der heutigen Regelung, die für die AK-LU und die IV-LU gelten (§ 6 Abs. 3 EGAHVG und § 6 Abs. 3 EGAHVG). Sie hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur regierungsrätlichen Aufsicht in Kapitel 5.2.6.

## **1.2 Verwaltungsrat**

#### *§ 7 Aufgaben*

In § 7 sollen die Aufgaben des Verwaltungsrates geregelt werden.

Wie bereits zu § 5 Absatz 1 des Entwurfs erwähnt, soll der Verwaltungsrat das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums sein (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Er soll die unmittelbare Aufsicht wahrnehmen, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht etwas anderes vorsieht. Nach § 5 Absatz 2 des Entwurfs soll er aber auch das oberste Organ der AK-LU und der IV-LU sein. § 7 Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung von § 6 Absätze 2 und 3 des EGAHVG beziehungsweise § 6 Absätze 2 und 3 EGIVG.

In Absatz 2 sollen die Aufgaben des Verwaltungsrats festgelegt werden. Die neue Regelung entspricht grundsätzlich denjenigen von § 11 Absatz 2 EGAHVG beziehungsweise § 8a Absatz 2 EGIVG. Dabei werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Anstatt nur den Direktor oder die Direktorin zu wählen, soll der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung des Sozialversicherungszentrums wählen (§ 7 Abs. 2a Entwurf). Dies ist die Konsequenz aus den §§ 5 Absatz 1b und 9 des Entwurfs.
- Der Verwaltungsrat soll die notwendigen Reglemente zur Führung des Sozialversicherungszentrums erlassen. Zu diesen Reglementen zu zählen sind insbesondere das Geschäfts- und das Personalreglement (§ 7 Abs. 2c Entwurf). Wie beim Luzerner Kantonsspital und der Luzerner Psychiatrie (§ 16 Abs. 4 Spitalgesetz, SpG; SRL Nr. 800a) sollen die Reglemente des Verwaltungsrats in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert werden (§ 7 Abs. 4 Entwurf). Dies schafft die notwendige Transparenz.
- Der Verwaltungsrat soll nicht mehr - wie die heutige Aufsichtskommission der AK-LU - die Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen genehmigen beziehungsweise widerrufen (§ 11 Abs. 2e EGAHVG). Unseres Erachtens ist es - entsprechend dem Vorschlag der Projektgruppe - stufengerechter, diese Kompetenzen der Geschäftsleitung zuzuweisen (§ 14 Abs. 2 und 3 Entwurf).

- Der Verwaltungsrat soll das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Sozialversicherungszentrums beschliessen. Davon ausgenommen ist der Beschluss über das Budget für die Invalidenversicherung. Dies ist Sache des Bundes (Art. 67 Abs. 1 Bstb. a IVG). Dasselbe gilt für das Budget der Arbeitslosenkasse, der kantonalen Amtsstelle, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 83 Abs. 1 Bstb. m und Art. 89 Abs. 5 AVIG; vgl. zu diesen Behörden die Ausführungen in Kap. 1.1.2 betreffend die Arbeitslosenversicherung).
- Bereits heute bestimmt § 11 Absatz 3 EGAHVG und § 8a Absatz 3 EGIVG, dass die Aufsichtskommission die Bearbeitung einzelner Geschäfte an Ausschüsse delegieren kann. Diese Bestimmung hat sich bewährt, soll aber ausgebaut werden. Analog zu § 16 Absatz 3 SpG soll der Verwaltungsrat des neuen Sozialversicherungszentrums die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er soll dabei für eine angemessene Berichterstattung unter seinen Mitgliedern sorgen (§ 7 Abs. 3 Entwurf).

### *§ 8 Wahl und Zusammensetzung*

In Absatz 1 soll festgehalten werden, dass der Regierungsrat zuständig ist für die Wahl des Verwaltungsrats. Die Zuweisung dieser Kompetenz entspricht § 6 Absatz 1 EGAHVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 EGIVG. Neu soll ausdrücklich erwähnt werden, dass der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wählt. Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 1g SpG. Sie ist notwendig, weil im Gesetz nicht mehr bestimmt werden soll, wer die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats wahrnehmen soll (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen im zweiten Lemma).

In Absatz 2 werden die Grundsätze für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats umschrieben. Dieser Vorschlag beinhaltet gegenüber den geltenden Regelungen von § 12 Absatz 1 EGAHVG und § 8b EGIVG folgende Neuerungen:

- Neu soll der Verwaltungsrat fünf bis neun Mitgliedern umfassen. § 12 Abs. 1 EGAHVG und § 8b EGIVG sehen vor, dass die Aufsichtskommissionen aus je sechs Mitgliedern bestehen. Artikel 4 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri vom 4. April 2012 (Urner Rechtsbuch Nr. 20.2411, publiziert auf: [www.ur.lexspider.com](http://www.ur.lexspider.com)) sieht für die Fachkommission dieser Stelle drei bis fünf Mitglieder vor. Die für den Kanton Luzern vorgeschlagene Regelung bringt mehr Flexibilität und berücksichtigt, dass im neuen Sozialversicherungszentrum zwei Anstalten organisatorisch zusammengefasst werden (§ 2 Entwurf). Ist es angezeigt, den Verwaltungsrat zu verkleinern oder zu vergrössern, braucht es bei der vorgeschlagenen Lösung nicht wie heute eine Gesetzesänderung. Der Entscheid über die Grösse des Verwaltungsrats soll neu im aufgezeigten Rahmen in der Kompetenz des Regierungsrats liegen.
- Gemäss § 46 Absatz 1 OG kann sich der Kanton an rechtlich selbständigen Organisationen, denen er kantonale Aufgaben überträgt, unter anderem mittels Einsitz im strategischen Leitungsorgan beteiligen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Vor diesem Hintergrund soll der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartements nicht mehr von Gesetzes wegen Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrats des neuen Sozialversicherungszentrums sein. Hingegen soll im neuen Gesetz ausdrücklich bestimmt werden, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats des Sozialversicherungszentrums dem Regierungsrat angehören kann. Zudem wählt - wie oben beschrieben - der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrats. Damit besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass der Regierungsrat den Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartements zum Präsidenten oder zur Präsidentin des Verwaltungsrats wählt. Es kann aber auch der Vorsteher oder die Vorsteherin eines anderen Departements zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt werden. Der Regierungsrat kann zudem darauf verzichten, eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums zu wählen. Die vorgeschlagene Regelung schafft mithin mehr Flexibilität.

- Die fachlichen Anforderungen an den Verwaltungsrat sollen sich nach § 20g FLG richten. Danach strebt der Regierungsrat bei Wahlen in strategische Leitungsorgane eine der Organisation angemessene Zusammensetzung an. Er legt in Zusammenarbeit mit dem strategischen Leitungsorgan der Organisation ein Anforderungsprofil fest. Einzelheiten dazu sind in § 27f FLV geregelt. Unter diesen Umständen kann darauf verzichtet werden, im neuen Gesetz separate Bestimmungen über das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums aufzunehmen.

Die Unvereinbarkeitsregelung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dem Verwaltungsrat nicht angehören können, entspricht § 12 Absatz 3 EGAHVZ beziehungsweise § 8b Absatz 3 EGIVG. Sie hat nach wie vor ihre Berechtigung.

Auch der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung soll nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Allerdings soll er oder sie den Standpunkt der Geschäftsleitung vor dem Verwaltungsrat vertreten können. Deshalb soll in Absatz 3 bestimmt werden, dass der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnimmt. Bei Bedarf soll der Verwaltungsrat weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Direktorinnen und Direktoren der AK-LU, der IV-LU sowie des Bereichs Wirtschaft und Arbeit (§ 9 Abs. 1b - d Entwurf) und Dritte beiziehen können. Beide Regelungen gewährleisten einen guten Informationsaustausch.

Weder das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung enthalten Bestimmungen über die Amtsdauer, die Wiederwahl und die Altersbegrenzung der Mitglieder der Aufsichtskommissionen. Damit hat der Regierungsrat als Wahlbehörde ein grosses Ermessen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz soll neu in Absatz 4 ausdrücklich bestimmt werden, dass die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats zwei Jahre beträgt. Heute werden die Mitglieder der beiden Aufsichtskommissionen jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Verkürzung der Amtsdauer entspricht dem heutigen Zeitgeist. So gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) eine Amtsdauer von bloss einem Jahr (§ 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung des Kantons Aargau vom 15. März 1994, Aargauische Gesetzessammlungen Nr. 831.100, [www.ag.ch](http://www.ag.ch)). Ein Jahr ist unseres Erachtens allerdings zu kurz. Eine Wiederwahl soll möglich sein. Die Amtsdauer soll spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres enden. Neu soll der Regierungsrat auch die Einzelheiten der Wahl und der Abwahl sowie die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats durch Verordnung regeln. Diese Regelung entspricht in etwa derjenigen von § 17 Absatz 4 SpG.

### **1.3 Geschäftsleitung**

#### *§ 9 Zusammensetzung*

In Absatz 1 soll die Zusammensetzung der Geschäftsleitung bestimmt werden. Der Geschäftsleitung sollen der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung, der Direktor oder die Direktorin der AK-LU und der IV-LU sowie der Direktor oder die Direktorin des Bereichs Wirtschaft und Arbeit angehören (Abs. 1a - d). Je nach Grösse des Sozialversicherungszentrums soll der Verwaltungsrat weitere Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung bezeichnen können (Abs. 1e Entwurf). Der Direktor oder die Direktorin der AK-LU und der IV-Stelle sind bundesrechtlich vorgeschrieben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 10 Entwurf).

Gemäss Absatz 2 soll der Verwaltungsrat ein Mitglied der Geschäftsleitung gemäss Absatz 1b - e gleichzeitig zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung ernennen (Personalunion).

#### *§ 10 Direktor oder Direktorin der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Bereichs Wirtschaft und Arbeit*

Diese Bestimmung entspricht § 9 EGAHVG beziehungsweise § 13 EGIVG. Erweitert wurde § 10 des Entwurfs mit der Person des Direktors oder der Direktorin des Bereichs Wirtschaft und Arbeit. Dies ist eine Folge aus der Regelung von § 3 des Entwurfs.

Artikel 61 Absatz 2 Bstb. h AHVG schreibt vor, dass die AK-LU durch einen Kassenleiter zu führen ist. Das Bundesrecht verlangt mithin bei den kantonalen Ausgleichskassen ausdrücklich ein monokratisches Organisationsmodell. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass für die zuständigen Bundesbehörden ein Ansprechpartner vorhanden ist, der für den Vollzug der Weisungen des Bundes verantwortlich ist. Wie bereits in der Erläuterungen zu § 5 Absatz 2 des Entwurfs erwähnt, gilt dies auch für die IV-LU. Wichtig ist deshalb, dass trotz der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums im Gesetz bestimmt wird, dass die Direktorinnen und Direktoren direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten verkehren.

Aufgaben des Direktors der AK-LU finden sich beispielsweise in Artikel 61 Absatz 2 Bstb. a AHVG sowie in den Artikeln 109, 162 Absatz 3 und 208 AHVV.

#### *§ 11 Aufgaben*

Die Geschäftsleitung soll das Sozialversicherungszentrum operativ führen. Sie soll diejenigen Aufgaben erfüllen, die nach der Bundesgesetzgebung nicht direkt der AK-LU oder der IV-Stelle zur selbständigen Erledigung übertragen beziehungsweise durch Erlasse des Bundes oder des Kantons oder durch das Geschäftsreglement einem anderen Organ zugewiesen wurde. Die kantonalen Erlasse und das Geschäftsreglement des Verwaltungsrates haben das übergeordnete Bundesrecht einzuhalten.

### **1.4 Revisionsstelle**

#### *§ 12*

Zu Absatz 1 ist zu bemerken, dass die Revisionsstelle des Sozialversicherungszentrums gleichzeitig die Revisionsstelle der AK-LU und der IV-LU sein soll (§ 5 Abs. 2 Entwurf), und damit auch die Aufgaben zu revidieren hat, welche die AK-LU einem Dritten überträgt (Art. 63 Abs. 5 AHVG, Art. 132 Abs. 2 AHVV). Sie muss deshalb die Anforderungen des Bundes erfüllen (Art. 68 Abs. 3 AHVG, Art. 59b IVG). Soweit der Bund bereits selber eine Revision durchgeführt hat oder durch Dritte hat durchführen lassen (z.B. Art. 83 Abs. 1c AVIG für die obligatorische Arbeitslosenversicherung), erübrigt sich eine solche durch die Revisionsstelle gemäss § 12 des Entwurfs. Damit ist ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Absatz 2 entspricht grossmehrheitlich der Regelung von § 18 Absatz 3 EGAHVG beziehungsweise § 11a Absatz 3 EGIVG.

### **1.5 AHV-Zweigstellen**

Gemäss Artikel 65 Absatz 2 AHVG unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Die Zweigstellen betreffen mithin die IV-Stellen nicht. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden. Der kantonale Erlass, mit dem die kantonale Ausgleichskasse errichtet wird, muss Bestimmungen über die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse enthalten (Art. 61 Abs. 2 Bstb. c AHVG). Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule (AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen in der Landwirtschaft) und zur Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge schlägt der Bundesrat vor, die gesetzliche Pflicht der Kantone zur Schaffung von AHV-Zweigstellen aufzuheben. Er begründet dies damit, dass die Zweigstellen angesichts der fortschreitenden technologischen (E-Gouvernement, E-Business) und strukturellen Entwicklungen (Trend zu Dienstleistungszentren) ihren Nutzen zum grossen Teil verloren hätten. Die Pflicht der kantonalen Ausgleichskassen gemäss Artikel 65 Absatz 2 AHVG würden diese hindern, rechtlich korrekt abgestützte sinnvolle Optimierungen vorzunehmen (Bericht Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Kommentar zu Art. 65 Abs. 2, S. 53). Wir sind der Meinung, dass die AHV-Zweigstellen dank ihrer Nähe zu den Versicherten für die AK-LU nach wie vor wichtige Aufgaben im Kanton Luzern erfüllen. Somit sollen sie auch im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungszentrum beibehalten werden. (Braucht es die Gemeindearbeitsämter noch?)

#### *§ 13 Errichtung und Kostenbeitrag*

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich § 16 EGAHVG. Es besteht kein Änderungsbedarf.

#### *§ 14 Führung*

Diese Bestimmung bringt gegenüber dem geltenden § 17 Absätze 2 und 3 EGAHVG einzig die Neuerung, dass die Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen nicht durch den Verwaltungsrat als Nachfolgeorgan der heutigen Aufsichtskommission der AK-LU, sondern durch die Geschäftsleitung erfolgen soll. Als Gegenstück soll diese auch den betroffenen Leiter oder die betroffene Leiterin abwählen.

### **1.6 Personal**

#### *§ 15*

Gemäss § 14 Absatz 3 EGAHVG steht das Personal in der Regel im öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis zur AK-LU. Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, sind für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni (PG; SRL Nr. 51) sinngemäss wie für Gemeinwesen ohne selbständige Regelung nach § 1 Absatz 5 PG anzuwenden (§ 15 Abs. 1 PG). Bezüglich des Personals der IV-LU bestimmen die §§ 10 Absatz 3 und 11 EGI VG Gleiches. Die Mitarbeitenden der wira sind nicht nur sinngemäss sondern generell nach den Bestimmungen des Personalgesetzes angestellt. Es ist wichtig, dass für alle Mitarbeitenden des Sozialversicherungszentrums das gleiche Personalrecht gilt. Dies ist eine der wichtigen Voraussetzungen für die Identifizierung mit dem neuen Unternehmen.

In Absatz 1 soll bestimmt werden, dass für das Personal des neuen Sozialversicherungszentrums vorbehältlich abweichender Regelungen des Bundes das Personalgesetz anwendbar ist. Damit soll das Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlich bleiben. Zudem sollen weiterhin die für die kantonalen Mitarbeitenden anwendbaren Bestimmungen gelten. Zu den Bestimmungen des Personalgesetzes, die nicht oder nur sinngemäss anwendbar sein sollen, verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 5.2.5.

Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, soll das Personalreglement die Zuständigkeit bestimmen (Abs. 2).

### **2 Finanzierung**

#### *§ 16 Grundsätze*

Dieser Paragraph soll die Finanzierung der Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesrecht die Kostentragung für die Bundesaufgaben der AK-LU, der IV-LU und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung regelt (Art. 69 Abs. 1 und 2 AHVG, Art. 67 Abs. 1 Bstb. a IVG und Art. 92 Abs. 1, 7 und 7bis AVIG). Die Kantone haben sich nur an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen mit einem bestimmten Betrag zu beteiligen (Art. 92 Abs. 7<sup>bis</sup> AVIG).

Grundsätzlich sollen die Verwaltungskosten der Bereiche der AK-LU und der AHV-Zweigstellen, der IV-Stelle und der Arbeitslosenversicherung anteilmässig aufgeteilt werden (Abs. 1). Mit dieser Aufteilung soll verhindert werden, dass die AK-LU, die IV-LU und die Arbeitslosenversicherung Bereiche finanzieren, die nicht zu ihrem Aufgabengebiet gemäss Bundesrecht gehören. Bezüglich des Bereichs der Ausgleichskasse und der AHV-Zweigstelle (Abs. 1a) soll die geltende Regelung

von § 8 Absatz 1 EGAHVG übernommen werden. Die Bestimmung über die Verwaltungskosten im Bereich der IV-Stelle (Abs. 1b) entspricht § 7 Absatz 1 EGIVG.

Die Kostentragung für die übertragenen kantonalen Aufgaben soll wie bisher (§ 8 Abs. 2 EGAHVG und § 7 Abs. 2 EGIVG) in den jeweiligen Spezialerlassen des Bundes oder des Kantons geregelt werden (Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3 EntsG, Artikel 16 Absatz 2 BGSA, Artikel 87 UVG sowie auf die bundesrätliche Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenverordnung AVG, GebV-AVG) vom 16. Januar 1991 (SR 823.113) hinzuweisen. Auf kantonaler Ebene sind das Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680), § 11 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SRL Nr. 857) oder auf § 4 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SRL Nr. 864) hinzuweisen.

#### *§ 17 Haftungs- und Reservefonds*

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden § 10 EGAHVG. Er wurde lediglich sprachlich angepasst und in Absatz 3 wurde der Begriff der Aufsichtskommission durch Verwaltungsrat ersetzt.

#### *§ 18 Beitragserlass*

Der Erlass von Mindestbeiträgen gemäss Artikel 11 AHVG ist heute in § 22 EGAHVG geregelt. Bis auf die Kostentragung soll diese Bestimmung in § 18 Absatz 1 des neuen Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum übernommen werden.

Zu Absatz 2 ist zu bemerken, dass die Abrechnung gegenüber den Gemeinden am Wohnsitz der Versicherten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Wir schlagen deshalb eine einfachere Kostenaufteilung vor. Die Gesamtheit der Gemeinden soll die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinde soll sich jedoch neu nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern berechnen. Eine gleiche Formulierung enthält § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866).

### **3 Haftung und Rückgriff**

#### *§ 19 Haftung*

Absatz 1 regelt die Haftung, wenn die AK-LU und die IV-LU Aufgaben erfüllen, die sie aufgrund der Bundesgesetzgebung zugewiesen erhielten. In diesem Fall bestimmt sich die Haftung nach dem Bundesrecht. Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Versicherten und Dritte direkt gegenüber der AK-LU Ersatzforderungen stellen (Art. 70 Abs. 2 AHVG bzw. Art. 78 ATSG). Die Kantone haften zudem gegenüber dem Bund im Rahmen von Artikel 70 Absatz 1 AHVG. Im Bereich der Invalidenversicherung gilt Ähnliches (Art. 59a IVG, Art. 70 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 66 IVG). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung haftet die öffentliche Arbeitslosenkasse den Versicherten und Dritten (Art. 82a AVIG). Zudem haftet der Kanton als Träger dieser Kasse gegenüber dem Bund (Art. 82 Abs. 1 AVIG).

Absatz 2 regelt die Haftung für Schäden aus der Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben. Es soll das Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23) gelten. Diese Lösung entspricht § 9 Absatz 2b EGAHVG und § 8 Absatz 2 EGIVG.

#### *§ 20 Rückgriff*

Die vorgeschlagene Regelung entspricht in etwa § 9 Absätze 3 und 4 EGAHVG beziehungsweise § 8 Absätze 2 und 3 EGIVG. Die AK-LU soll nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes auf die Gemeinden beziehungsweise das Personal regressieren können. Auch der IV-interne Regress soll sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz richten.

Der Kanton soll bei einer Haftung aus Artikel 70 Absatz 1 AHVG, Artikel 66 IVG und Artikel 82 Absatz 1 AVIG Rückgriff auf das Sozialversicherungszentrum nehmen können. Ein Rückgriff des Sozialversicherungszentrums auf das Personal soll ebenfalls nach dem kantonalen Haftungsgesetz möglich sein.

## **4 Datenschutz**

### **§ 21**

Wird ein Sozialversicherungszentrum errichtet, stellen sich Fragen des Datenschutzes. Dieser Bereich ist auf Bundesebene und in den kantonalen Erlassen geregelt. Um aber die Wichtigkeit hervorzuheben, sollen die AK-LU, die IV-LU, der Bereich Wirtschaft und Arbeit sowie die anderen Bereiche des Sozialversicherungszentrums im neuen Gesetz ausdrücklich verpflichtet werden, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Rechtsschutz**

In Absatz 1 soll festgehalten werden, dass das Recht auf Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen der AK-LU und der IV-LU sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts richtet.

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung (§ 2 Abs. 2 Entwurf) und der weiteren übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 Entwurf) soll wie bis anhin in den entsprechenden Spezialerlassen geregelt werden (vgl. z.B. § 16 AVAHG, § 4 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, § 3 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit, § 5 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, §§ 6 f. Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung).

### **§ 23 Übergangsbestimmung**

In Absatz 1a geht es um eine geordnete personalrechtliche Überführung der bestehenden Anstellungsverhältnisse. Da das Sozialversicherungszentrum den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung im Kanton sowie weiterer Aufgaben, die das Bundesrecht der AK-LU und der IV-LU überträgt, und dafür das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt (§ 2 Abs. 1 Entwurf), soll das Sozialversicherungszentrum mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sämtliche Anstellungsverhältnisse der AK-LU, der IV-LU und des Kantons betreffend die wira übernehmen.

Gemäss Absatz 1b sollen zudem mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche übrigen Rechte und Pflichten des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit übergehen. Dies betrifft insbesondere die Mietverträge betreffend die Räumlichkeiten, das Eigentum des Kantons an den Betriebseinrichtungen, soweit sie der Wahrnehmung der Industrie- und Gewerbeaufsicht dienen, und damit zusammenhängende Verträge sowie Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend den Bereich Wirtschaft und Arbeit (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Die Aufsichtskommissionen der AK-LU und der IV-LU sollen im ersten Quartal 2019 noch die jeweiligen Rechnungen für das Jahr 2018 genehmigen. Nach der Genehmigung soll die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommissionen von Gesetzes wegen enden (Abs. 2).

Wie bereits in Kapitel 2.1 ausgeführt, ist das neue Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom Bund zu genehmigen. Ohne die Genehmigung ist es nicht gültig. Deshalb ist beim Inkrafttreten in Absatz 1 ein entsprechender Vorbehalt zu machen.

Da die Inbetriebnahme des Sozialversicherungszentrums eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und auch eine schrittweise Umsetzung angezeigt ist, soll der Regierungsrat das Inkrafttreten bestimmen (Abs. 2). Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Umsetzung in Kapitel 10.

## **7 Änderung von Gesetzen**

Mit dem neuen Gesetz über das Sozialversicherungszentrum sollen folgende Gesetze geändert werden:

### **1.**

#### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998**

##### *§ 5 Absatz 1 EGKVG*

Gemäss § 5 Absatz 1 EGKVG führt der Kanton bei der AK-LU eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen im Sinn von Artikel 64a Absatz 7 KVG. Neu soll das Sozialversicherungszentrum diese Stelle führen.

### **2.**

#### **Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995**

Heute führt die AK-LU für den Kanton die Prämienverbilligung gemäss der Artikel 65 ff. KVG durch. Mit dem neuen Gesetz soll das Sozialversicherungszentrum diese Aufgabe übernehmen. Dementsprechend ist im Prämienverbilligungsgesetz der Ausdruck Ausgleichskasse Luzern durch Sozialversicherungszentrum zu ersetzen (§ 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1 12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 3 sowie 17 Abs. 1 - 3 PVG).

### **3.**

#### **Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007**

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) weist den Vollzug der Ergänzungsleistungen den Kantonen zu (Art. 2 Abs. 1 ELG). Innerkantonale ist diese Aufgabe der AK-LU zugewiesen, wobei die AHV-Zweigstellen die ihnen von der AK-LU übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahrnehmen (§ 7 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; SRL Nr. 881). Neu soll die Durchführung der Ergänzungsleistungen dem Sozialversicherungszentrum übertragen werden. Damit sind die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 des kantonalen ELG zu ändern. Dabei soll es dem Sozialversicherungszentrum offen stehen, intern diesen Bereich der AK-LU zu übertragen.

### **4.**

#### **Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000**

##### *§ 2 Absatz 1 und 2*

Gemäss § 2 Absatz 1 AVAHG ist die wira die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0). Sie erfüllt die ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Neu soll der Bereich Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums diese Aufgabe übernehmen. Er soll die damit verbundenen Aufgaben selbständig wahrnehmen und in eigenem Namen handeln. Mithin müssen Verfügungen gegenüber einer versicher-

ten Person vom zuständigen Mitarbeiter oder von der zuständigen Mitarbeiterin des Bereichs Wirtschaft und Arbeit unterschrieben werden. Zudem soll der Entscheid, welche Fachpersonen das Sozialversicherungszentrum für den Bereich Wirtschaft und Arbeit einstellt, bei diesem Bereich liegen. Mit diesen Formulierungen soll dem Anliegen des SECO in seiner Eingabe vom 28. August 2017 Rechnung getragen werden, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Amtsstelle gegenüber der AK-LU und der IV-LU auf Gesetzesstufe klar zum Ausdruck kommt.

Zu ändern sind auch die anderen einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Recht (§§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 2 und 3 sowie 5 Abs. 2 AVAHG).

Bereits erwähnt wurde, dass der Regierungsrat der wira weitere Aufgaben durch Verordnung zuweisen kann (§ 2 Abs. 2 AVAHG). Von dieser unangefochtenen Kompetenz hat der Regierungsrat in verschiedenen Verordnungen Gebrauch gemacht. Die wira prüft die Bewilligungsvoraussetzungen zur privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbarkeit und übt die Aufsicht über Industrie und Gewerbe aus (vgl. die Ausführungen in Kap. 1.1.2). Auch mit der Schaffung eines neuen Sozialversicherungszentrums ist eine solche Übertragung grundsätzlich möglich. Gemäss § 45 Absatz 2 OG kann der Kanton durch die Rechtsordnung die Erfüllung kantonalen Aufgaben an Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts übertragen. Mit dem Begriff der Rechtsordnung sind Gesetze und Verordnungen gemeint. Aufgrund des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips muss die Übertragung an sich allerdings in einem formellen Gesetz erfolgen. Hingegen kann der Entscheid, einzelne Bereiche zu übertragen, an die Exekutive delegiert werden. Zudem ist zu beachten, dass die Aufgaben der Kantone auf Bundesebene in formellen Gesetzen umschrieben sind. Es geht mithin um den Vollzug von Bundesrecht. Wir schlagen deshalb vor, dass der Regierungsrat dem Sozialversicherungszentrum Aufgaben im Bereich der Aufsicht über Industrie und Gewerbe übertragen kann. Dabei soll die Übertragung direkt an den Bereich Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums erfolgen. Auch damit soll die Unabhängigkeit gegenüber der AK-LU und der IV-LU klar zum Ausdruck kommen. Wie heute soll der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung regeln. Insbesondere soll er die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugs- beziehungsweise Kontrollbehörde bezeichnen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Weiter soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten diesen Organen Entscheidungsbefugnis einzuräumen. Schliesslich ist auf Gesetzesstufe zu erwähnen, dass die Vollzugs- beziehungsweise Kontrollbehörde ihre Aufgaben fachlich unabhängig wahrnehmen. Dementsprechend sind die in Kapitel 1.1.2 erwähnten kantonalen Verordnungen anzupassen.

#### *§ 9 Absatz 1*

Gemäss § 9 Absatz 1 AVAHG führt der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds. Die Einzelheiten dazu sind in den §§ 9 Absatz 2 und 3 sowie 10 - 12 und 14 AVAHG geregelt. Die Führung dieses kantonalen Fonds soll dem Sozialversicherungszentrum übertragen werden. Die genannten Bestimmungen sind anzupassen.

## **8 Aufhebung von Gesetzen**

Mit dem neuen Erlass können das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 aufgehoben werden.

## **9 Genehmigung und Inkrafttreten**

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, ist das neue Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom Bund zu genehmigen. Ohne die Genehmigung ist es nicht gültig. Deshalb ist beim Inkrafttreten ein entsprechender Vorbehalt anzubringen. Da die Inbetriebnahme des Sozialversicherungszentrums eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, soll der Regierungsrat das Inkrafttreten bestimmen.

## **10 Umsetzung**

### *– stufenweises Vorgehen*

Die Projektgruppe schlägt vor, das Sozialversicherungszentrum in zwei Phasen zu realisieren. Die erste Phase soll die Zeit ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis zum Umzug in den Neubau im Jahr 2023 dauern und eine Übergangsorganisation beinhalten. Das neue Sozialversicherungszentrum soll rechtlich bereits bestehen. Da mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Amtszeit der Mitglieder der beiden Aufsichtskommissionen von Gesetzes wegen enden soll (§ 23 Abs. 2 Entwurf), soll der neue Verwaltungsrat auf diesen Zeitpunkt hin gewählt werden. Er soll die notwendigen Beschlüsse treffen, die ihm aufgrund von § 7 des Entwurfs zustehen. Zudem sollen alle Handlungen vorgenommen werden, die für eine Realisierung des Baus des Sozialversicherungszentrums notwendig sind. Die Dienstleistungen der drei Bereiche sollen während der Übergangsphase noch an ihren angestammten Standorten (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2) erbracht werden.

Zur Frage, ob das Sozialversicherungszentrum ab dem Inkrafttreten des Gesetzes liquide Mittel in Form eines Dotationskapitals benötigt, ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung von Bundesaufgaben durch die AK-LU und die IV-LU insbesondere durch laufende Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise durch Beiträge des Bundes finanziert ist (Art. 102 ff. AHVG und Art. 77 ff. IVG). Zudem verfügt die AK-LU über ein eigenes Vermögen. Soweit es um die Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben geht, soll der Kanton entsprechende Vorschusszahlungen leisten (§§ 19 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz; SRL Nr. 601). Dies wird bereits heute in Bezug auf die kantonalen Aufgaben so gehandhabt, die der AK-LU übertragen sind (vgl. zu den übertragenen kantonalen Aufgaben die Ausführungen in Kap. 1.1.2).

### *– Anforderungen an den Standort*

Die Projektgruppe schlägt folgende Anforderungen an den künftigen Standort des Sozialversicherungszentrums vor: Es soll auf einem Grundstück errichtet werden, das sich ab dem Zentrum der Stadt Luzern in einem Radius von ungefähr zehn Kilometer befindet und mindestens mit vier öffentlichen Verkehrsverbindungen pro Stunde erreichbar sein. Die nächste Haltestelle soll mindestens fünf Gehminuten vom Sozialversicherungszentrum entfernt sein. Es soll auch für den Individualverkehr gut erreichbar sein. Das Grundstück soll zonenkonform und baulich erschlossen sein. Zudem muss die notwendige Geschossfläche realisierbar sein. Nach Ansicht der Projektgruppe sollen im Sozialversicherungszentrum schätzungsweise rund 700 Arbeitsplätze realisiert werden, wobei allfällige Raumreserven extern vermietet werden sollen. Im Teilprojekt III (vgl. Ausführungen in Kap. 1.3) werden neue Nutzungsformen geprüft.

Die Projektgruppe vertritt die Ansicht, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren auch künftig an dezentralen Standorten betrieben werden sollen. Gründe dafür sind die hohen Besucherfrequenzen und die besonderen Arbeitsplatzanforderung. Wegen der hohen Zahl an Beratungsgesprächen werden Einzelarbeitsplätze benötigt. Zudem verlangt das SECO gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 AVIG, dass sich die öffentliche Arbeitslosenkasse und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nur dann unter einem Dach befinden dürfen, wenn separate Eingänge vorhanden sind. Andernfalls würden zwischen den Arbeitslosenkassen Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Gemäss Artikel 20 Absatz 2 AVIG können die Versicherten die Arbeitslosenkasse frei wählen. Hingegen ist die Projektgruppe der Ansicht, dass die Anzahl der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Raum Luzern von drei auf zwei reduziert werden kann. Dies schafft weiteres Optimierungspotential.

## **11 Auswirkungen des neuen Gesetzes**

### *– Bevölkerung*

Durch die Schaffung eines Sozialversicherungszentrums mit dem die Leistungen der AK-LU, der IV-LU und der heutigen wira an einem Standort aus einer Hand mit einem Empfang angeboten werden, wird die Bevölkerung von einer noch besseren Kundenorientierung profitieren. Es profitieren aber auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Personen, die im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit betreut werden (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 4).

– *Personal*

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AK-LU, der IV-LU und der wira entstehen mit dem Sozialversicherungszentrum gegenüber den heutigen bestehenden getrennten Organisationen vielfältigere Entwicklungsmöglichkeiten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Möglichkeit geboten, innerhalb dieses Kompetenzzentrums - unter Wahrung des Datenschutzes - verschiedene Sozialversicherungsbereiche kennenzulernen. Aufgrund der höheren Anzahl Funktionen entstehen zudem auf allen Stufen zusätzliche Karrierechancen. Damit erhöht sich auch die Arbeitgeberattraktivität.

Die Schaffung eines Sozialversicherungszentrums wird einen Einfluss auf die Anzahl Stellen haben. Allerdings wird dieses Potential erst voll ausgeschöpft werden können, wenn die neuen Räumlichkeiten bezogen werden kann (vgl. Ausführungen in Kap. 10.1). Damit werden die natürlichen Fluktuationen genutzt werden können. Die Projektgruppe rechnet im Rahmen des Wachstums bis 2025 mit einer Einsparung von rund 32 Vollzeitstellen.

– *Kosten und Einsparpotential*

Aufgrund der in Kapitel 10 aufgeführten Rahmenbedingungen ist gemäss einer groben Kostenschätzung von einem Investitionsvolumen von rund 100 Millionen Franken auszugehen. Die AK-LU ist als öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit vermögensfähig und soll die neuen Räumlichkeiten realisieren sowie Eigentümerin der Immobilie sein. Dem Sozialversicherungszentrum sollen die benötigten Flächen im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt werden. Damit entstehen für den Kanton und den Bund keine Baukosten.

Hinzu kommen Projekt- und Realisierungskosten bis 2023 (= Umzugstermin) für die Standortentwicklung, den Umsetzungsprozess, die Organisationsentwicklung, das Qualitätsmanagement und die Prozessgestaltung, das IT-Konzept, die Webseite, das Formularwesen und die Umzugskosten in der Höhe von ungefähr 1,5 Millionen Franken. Diese Kosten sollen anteilmässig auf die AK-LU, die IV-LU und den Bereich Wirtschaft und Arbeit aufgeteilt werden.

Aufgrund der Synergieeffekte kann gemäss der Projektgruppe in den Jahren 2019 (vorgesehenes Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes) bis 2024 (ein Jahr nach Bezug der neuen Räumlichkeiten) mit schrittweisen Einsparungen bei den Führungs- und Supportprozessen wie beim Personalwesen, der rechtliche Unterstützung, dem Rechnungswesen, dem Controlling sowie der Informatik gerechnet werden. Aufgrund der Digitalisierung kann zudem auch bei den Kernprozessen von schrittweisen Einsparungen ausgegangen werden. Insgesamt kann somit in der Zeit von 2019 bis 2024 mit Einsparungen von schätzungsweise total 5,3 Millionen Franken gerechnet werden. Davon entfallen geschätzte 4,7 Millionen Franken auf den Personalbereich und 0,65 Millionen Franken auf die Sachbereiche wie Administration, Empfang, Kommunikation, Logistik und Post. Von diesen Einsparungen profitieren der Bund, der Kanton und die Gemeinden, soweit letztere sich gemäss der kantonalen Rechtsordnung an den Kosten der übertragenen kantonalen Aufgaben zu beteiligen haben (§ 10 Abs. 1 PG für die Prämienverbilligung, § 12 kantonales ELG für die Ergänzungsleistungen, § 16 FZG für die Familienzulagen; zu den übertragenen kantonalen Aufgaben vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Da das Sozialversicherungszentrum einen hohen Anteil an bundesrechtlichen Aufgaben erfüllen wird, kommen diese Einsparungen in einem erheblichen Mass dem Bund zugute (vgl. Ausführungen in den Kapiteln 1.1.2 und 6, § 2 Entwurf). Der kantonale Anteil an diesen Einsparungen beträgt nach der Projektgruppe in der Zeit von 2019 bis 2024 schätzungsweise 1 Million Franken.

Ab 2025 lässt sich das Sparpotential auf rund 4,8 Millionen Franken pro Jahr beziffern. Es darf damit gerechnet werden, dass der Kantonsanteil ungefähr 1 Million Franken beträgt. Grund für die deutlich grösseren Einsparungen sind neue Voraussetzungen durch die räumliche Zusammenlegung der Institutionen. Die Einsparungen können hauptsächlich im Personalbereich erzielt werden.

## **12 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Gesetzes über ein Sozialversicherungszentrum zuzustimmen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner